

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 53 W 1-1991/18

# BERICHT

"Stichprobenweise Überprüfung der  
Landesfremdenverkehrsabteilung im Sinne des  
Beschlusses vom 26. Nov. 1991 des  
Steiermärkischen Landtages"

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag .....	1
II. Zur Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Steiermark .....	2
III. Historische Entwicklung .....	3
1. Entwicklung der LFVA .....	3
1.1 Geschäfte laut Geschäftseinteilung .....	5
1.2 Vergleich der Zielsetzungen und Aufgaben .....	9
1.3 Budgetvergleich .....	13
1.4 Arbeitsplätze .....	21
2. Referat "Marketing und Werbung" .....	25
3. Landessportbüro .....	38
IV. Darstellung des nunmehrigen Arbeitsumfanges der LFVA .....	43
1. Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 .....	44
2. Fremdenverkehrsförderungen (mit Privatbettenaktion) .....	49
3. Weitere Aufgabengebiete .....	52
4. Feststellungen zu Eintragungen in den Zeitkarten .....	61
V. Feststellungen zur Effizienz der LFVA .....	63
1. Allgemeine und theoretische Feststellungen ...	63
2. Ablaufschema zur bürokratischen Abwicklung einer Fremdenverkehrsförderung .....	70
3. Analyse einzelner Referatsakten .....	77
VI. Schlußbemerkungen .....	109

## I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluß Nummer 17 aus der 3. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode vom 26. November 1991 hat der Steiermärkische Landtag gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG eine Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung bezüglich der Effizienz und Mittelvergabe beantragt.

Der Landesrechnungshof hat diesem Antrag entsprochen. Der Gruppe 1 wurde folgender Prüfungsauftrag erteilt:

"Stichprobenweise Überprüfung der  
Landesfremdenverkehrsabteilung im Sinne des  
Beschlusses vom 26. Nov. 1991 des  
Steiermärkischen Landtages"

Unter der verantwortlichen Leitung von Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf wurde die Prüfung im besonderen von OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer und OAR Horst Lehner durchgeführt.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen wurden von der geprüften Abteilung vorgelegt; vereinzelte mündliche Erhebungen wurden auch bei Förderungswerbern durchgeführt.

## II. Zur Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Steiermark

Im Jahre 1991 hat die Steiermark laut Statistik 9,538.000 Übernachtungen erzielt, das ist das viertbeste Ergebnis aller Bundesländer nach Tirol, Salzburg und Kärnten. Mit 5,772.000 Inländerübernachtungen ist die Steiermark das Inländertourismusland Nummer 1 in Österreich.

1991 standen in der Steiermark insgesamt 103.000 Betten zur Verfügung.

Im steirischen Tourismus waren 1990 rund 18.000 unselbständige Arbeitnehmer beschäftigt, dazu kommen noch etwa 2.800 Lehrlinge im Fremdenverkehr. Insgesamt finden rund 30.000 Steirerinnen und Steirer entweder als Selbständige, als unselbständige Arbeitnehmer oder als Lehrlinge ihren Erwerb im steirischen Tourismus.

In der Steiermark gibt es rund 5900 gastronomische Betriebe und 2.400 Hotel- und Beherbungsbetriebe. Nach der erhobenen Umsatzmeßzahl werden im steirischen Tourismus jährlich 7,7 Mrd. Schilling an Umsatz erarbeitet. Aus einer Studie des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung geht hervor, daß über den Tourismus Umsätze von rd. 13,5 Mrd. Schilling jährlich initiiert werden.

### III. Historische Entwicklung

#### 1. Entwicklung der Landesfremdenverkehrsabteilung

Die Landesfremdenverkehrsabteilung hat in ihrer Aufgabenstellung in den letzten 10 Jahren mehrfache Veränderungen erfahren.

So wurde z.B.

- \* ein selbständiges Referat "Marketing und Werbung" geschaffen, dessen Aufgaben später dem Landesfremdenverkehrsverband übertragen wurden,
- \* die öffentliche Körperschaft Landessportorganisation zunächst als Landessportbüro in die LFVA integriert und später in eine eigene Sportabteilung übergeführt,
- \* die Kreditförderung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung übertragen,
- \* der Landesfremdenverkehrsabteilung neue Aufgaben übertragen, wie die Arbeit in der ARGE Alpen-Adria und die Vorbereitungsarbeiten für die Weltausstellung und die Millenniumsfeier.

Der Landesrechnungshof hat aus den von der Landesamtsdirektion und der Landesfremdenverkehrsabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen versucht, die Veränderungen in der Landesfremdenverkehrsabteilung in den letzten 10 Jahren nachzuvollziehen.

Dabei werden die Veränderungen

- \* der Geschäfte laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
- \* der Aufgaben, wie sie im jeweiligen Organisationshandbuch enthalten sind,
- \* der einzelnen Budgetposten des Landesvoranschlages, die von der Landesfremdenverkehrsabteilung zu bewirtschaften sind,
- \* und der Dienstposten

analysiert.

In den folgenden Aufzählungen werden der Ausgangsstand vor 10 Jahren, die jeweiligen Änderungen, Zugänge (+) und Abgänge (-), und der aktuelle Stand im Jahre 1992 festgehalten.

## 1.1 Geschäfte laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Einer Übersicht über die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 1. Juli 1981 ist zu entnehmen, daß der Landesfremdenverkehrsabteilung zu diesem Zeitpunkt folgende Geschäfte zugeteilt waren:

Sportwesen (soweit nicht die Zuständigkeit des Landeschulrates gegeben ist): Allgemeines und Förderungsmaßnahmen, S.W.L.

Förderung des Luftfahrtwesens, S.W.L.

Förderungsbeiträge für Bettenaktionen, S.W.L.

Fremdenverkehr: Allgemeines, Gesetzgebung, innerer Dienst, S.W.L.

Fremdenverkehr: Werbung, Veranstaltungen, S.W.L.

Fremdenverkehrsgemeinden und -organisationen, S.W.L.

Fremdenverkehrsbetriebe, S.W.L.

Fremdenverkehr: Bau- und Verkehrswesen, S.W.L.

Reisedienst, S.W.L.

Fremdenverkehrskredite, S.W.L.

Landesreisebüro, S.W.L.

In der Geschäftseinteilung des Jahres 1985 wurde

- "Fremdenverkehr:Innerer Dienst" gestrichen

Im Jahre 1987 wurde die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung das erste Mal in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

- Das Landesreisebüro wurde privatisiert.

Im Jahre 1990 fehlten (gegenüber 1987)

- Sportwesen (dafür wurde eine eigene Abteilung geschaffen)
- Fremdenverkehr: Werbung, Veranstaltungen (wurde dem Landesfremdenverkehrsverband übertragen)
- Fremdenverkehrsbetriebe
- Fremdenverkehrskredite (wurde zur Abteilung für Wirtschaftsförderung gegeben)

Dazu kamen:

- + Fremdenverkehr: Angelegenheiten des Landesfremdenverkehrsverbandes.

Im Jahre 1992 wurde wegen der Namensänderung des Verbandes der Ausdruck

- Angelegenheiten des Landesfremdenverkehrsverbandes in
  - + Angelegenheiten des Steiermärkischen Landesverbandes für Tourismus
- geändert, sodaß sich folgende Geschäftseinteilung ergab:

Förderung des Luftfahrtwesens, S.W.L.

Förderungsbeiträge für Bettenaktionen, S.W.L.

Fremdenverkehr: Allgemeines, Gesetzgebung, S.W.L.

Fremdenverkehr: Angelegenheiten des Steiermärkischen Landesverbandes für Tourismus, S.W.L.

Fremdenverkehrsgemeinden und -organisationen, S.W.L.

Fremdenverkehr: Bau- und Verkehrswesen, S.W.L.

Reisedienst, S.W.L.



Der vom Landesrechnungshof vorgebrachten Kritik, daß auch die für 1992 vorgelegte Geschäftseinteilung sehr schlecht die tatsächlichen Aufgaben der Landesfremdenverkehrsabteilung wiedergibt - die "Geschäfte" Förderung des Luftfahrtwesens, Fremdenverkehr: Bau- und Verkehrswesen, Reisedienst spielen zum Beispiel eine untergeordnete Rolle - , wurde bereits Rechnung getragen. Dies erfolgte im Rahmen der Bemühungen um eine Vereinfachung der Organisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Von der Präsidialabteilung - Verfassungsdienst wurde eine überarbeitete Darstellung der Geschäftseinteilung vorgelegt:

Förderung der Fremdenverkehrsinfrastruktur; S.W.L.

Förderung von Privatbettenaktionen; S.W.L.

Fremdenverkehr: Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten, S.W.L.

Angelegenheiten des "Vereins Steiermark-Werbung", S.W.L.

Die Arbeiten im Rahmen der ARGE Alpen-Adria und für die Weltausstellung und die Milleniumsfeier 1996, die einen großen Teil der Kapazität der Landesfremdenverkehrsabteilung binden und daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes in der Übersicht der Geschäfte zu erwähnen wären, fallen nach Aussage des Vorstandes der Abteilung unter "Fremdenverkehr: Fachliche Angelegenheiten".

Als politische Referenten waren für das Sportwesen bis 25. Jänner 1985 Landeshauptmannstellvertreter Franz Wegart und danach Landesrat Dipl.-Ing. Franz Hasiba zuständig. Für die übrigen Geschäfte der Landesfremdenverkehrsabteilung waren die politischen Referenten:

- \* bis Ende 1982 Landeshauptmannstellvertreter Franz Wegart
- \* ab 1. Jänner 1983 Landesrat Dipl.-Ing. Hans-Georg Fuchs
- \* ab 10. Mai 1983 Landesrat Dr. Helmut Heidinger und
- \* ab 21. Juni 1988 Landesrätin Waltraud Klasnic.

## 1.2 Vergleich der Zielsetzungen und Aufgaben laut Organisationshandbuch 1983/1991

Im Organisationshandbuch des Jahres 1991 sind folgende Zielsetzungen der Dienststelle festgelegt:

- 1.1. Die Dienststelle übt ihre Tätigkeit unter Beachtung der Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit, Rationalisierung und Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel aus, den Fremdenverkehr im Bundesland Steiermark so weiter zu entwickeln und zu gestalten, daß daraus die für die Fremdenverkehrswirtschaft mittel- und unmittelbar Tätigen und das Bundesland den bestmöglichen Nutzen erzielen.
- 1.2. Steigerung des Beitrages des Fremdenverkehrs zum Wirtschaftswachstum;
- 1.3. Erhöhung der Wertschöpfungsquote der Fremdenverkehrswirtschaft;
- 1.4. Verbesserung der Rentabilität des in den Unternehmen und Einrichtungen des Fremdenverkehrs investierten Kapitals;
- 1.5. Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Standards der im Fremdenverkehr Tätigen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Voraussetzungen dieser Tätigkeit.
- 1.6. Fremdenverkehrsausbau im Einklang mit den Gegebenheiten der Natur, Kultur und des Sportes;
- 1.7. Verbreiterung der Existenzbasis in wirtschaftlich schwachen Gebieten.

Gegenüber 1983 sind die sieben Punkte der Zielsetzungen grundsätzlich gleichgeblieben, in den Punkt 6 sind die Gegebenheiten des Sports zu denen der Kultur und Natur zusätzlich aufgenommen worden. Zwei Punkte wurden weggelassen:

- \* Intensivierung und Ausweitung der Bemühungen um ein möglichst breit gestreutes ausländisches, europäisches und überseeisches Publikum, sowie um den inländischen Gast in Werbung, Betreuung und Verkauf;
  
- \* Ganzheitliche Betreuung des Urlaubsgastes im Sinne eines möglichst umfassenden, die geistigseelischen ebenso wie die körperlichen Bedürfnisse berücksichtigenden Angebotes.

Stellt man die in den Organisationshandbüchern festgelegten Aufgaben der Jahre 1983 und 1991 gegenüber, können wesentliche Unterschiede festgestellt werden:

1983

Fremdenverkehr - allgemeines,  
innerer Dienst, Gesetzgebung

Werbung für den steir. Fremden-  
verkehr im In- u. Ausland;  
Gründung u. Beratung von  
Fremdenverkehrsvereinen und  
Gebietsverbänden;

Förderung u. Errichtung von  
Fremdenverkehrseinrichtungen  
wie Schwimmbäder, Wanderwege,  
Skilifte, Skipisten, Camping-  
plätze, Schutzhütten etc.;

1991

Fremdenverkehr - allgemeines,  
innerer Dienst, Fremdenver-  
kehrspolitik;  
Planung und Gesetzgebung;

Betreuung des Landesentwicklungs-  
programmes, Freizeit, Erholung  
und Fremdenverkehr;  
Kontakte mit den für den Fremden-  
verkehr und den Verkehr zuständi-  
gen Stellen auf Bundesebene und  
in den Bundesländern sowie mit  
den Kammern, weiters mit ausländi-  
schen Fremdenverkehrsstellen;  
Aktivitäten im Rahmen der ARGE  
Alpen-Adria;  
Förderung von Fremdenverkehrsein-  
richtungen wie Schwimmbäder,  
Wanderwege, Langlaufloipen, Ski-  
pisten, Campingplätze, Schutz-  
hütten etc.;

Fremdenverkehrskonzepte - Wahr-  
nehmung der Fremdenverkehrsinter-  
essen im Hinblick Raumordnung  
und Flächennutzung; Wahrnehmung  
der Fremdenverkehrsinteressen  
im Rahmen des Naturschutzes;

1983

Vorsorge für den Ausbau und die Modernisierung des Steir. Gaststätten- u. Beherbergungswesens durch begünstigte Kreditaktionen u. Förderungsaktionen; Vorsorge zur Verbesserung des öffentl. Verkehrs - Mitgestaltung bei der Eisenbahnfahrplangestaltung; Sportwesen-allgemeines und Förderungsmaßnahmen (soweit nicht die Zuständigkeit des Landesschulrates gegeben ist); Förderung des Luftfahrtwesens; Landesturnhalle; Steiermärkisches Landesreisebüro.

1991

Privatbettenaktion; Zweck(-zinsen)zuschüsse im Rahmen des FAG;

Pistengütesiegel-Administration u. Loipengütesiegel-Administration; Abnahme der Befähigungsprüfung für das Fremdenführergewerbe; Aktivitäten im Zusammenhang mit Weltausstellung und der Millenniumsfeier für Österreich; jährlicher Tourismusbericht an den Steiermärkischen Landtag.

### 1.3 Budgetvergleich 1983/1991 (Geldmitteleinsatz)

Vergleicht man die Budgetansätze, die von der Fremdenverkehrsabteilung zu bewirtschaften sind, im Voranschlag 1983 mit denen im Voranschlag 1991, ist folgendes zu erwähnen:

Während im Jahr 1983 der Voranschlag im Abschnitt 77, Förderung des Fremdenverkehrs, noch 53 Budget-Posten enthielt, die von der Landesfremdenverkehrsabteilung zu bewirtschaften waren, sind es im Jahre 1991 nur mehr 23, was zum Teil auch auf Zusammenlegungen zurückzuführen ist.

Im Abschnitt 26, Sport und außerschulische Leibeserziehung, waren 1983 von der Landesfremdenverkehrsabteilung noch 12 Budget-Posten zu bewirtschaften, die sich aufteilen in:

#### Ansatz 260028:

Beitrag zum Personal und Sachaufwand der Landessportorganisation (1 Budget-Posten)	0,9 Mio. S
------------------------------------------------------------------------------------------	------------

#### Ansätze 263003 und 263009:

Ausgaben für die Landesturnanstalt (2 Budget-Posten)	1 Mio. S
---------------------------------------------------------	----------

#### Unterabschnitt 269:

Allgemeine Beiträge zur Sportförderung und Ausbau von Sportausbildungsstätten (9 Budget-Posten)	10,2 Mio. S
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Mit Errichtung eines Sportbüros im Jahre 1988 und dann einer eigenen Sportabteilung im Jahre 1990 wurde die Bewirtschaftung dieser den Sport und die außerschulische Leibeserziehung betreffenden Budgetansätze dem Sportbüro (im Rahmen der Landesfremdenverkehrsabteilung) bzw. dann der Sportabteilung übertragen.

Der im Unterabschnitt 770, Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, aufscheinende Fremdenverkehrs-Investitionsfonds, der 1983 mit 45,6 Mio. S veranschlagt war, wurde 1989 von der Landesfremdenverkehrsabteilung herausgelöst und an die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung übertragen.

Aus diesem Fonds werden Darlehen und Zinszuschüsse an steirische Gastgewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe zur Durchführung von Investitionen gewährt.

Für die Untergruppe 771, Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, waren 1983 49,9 Mio. S (aufgeteilt auf 50 Posten) veranschlagt, die von der Landesfremdenverkehrsabteilung bewirtschaftet wurden.

Im Voranschlag 1991 verminderten sich diese Posten auf 22 und wurden mit 66,8 Mio. S dotiert.

In diesem Betrag von 66,8 Mio.S sind auch jene 30 Mio. S enthalten, mit welchen das Land Steiermark den Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband (nunmehr Steiermark-Werbung) subventioniert bzw. finanziert.

Zum Vergleich: 1983 war dieser Ansatz mit 0,8 Mio. S dotiert.



Der für den Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband (jetzt Steiermark-Werbung) budgetierte Betrag wird nach Freigabe des jeweiligen Budgetsechstels an diesen überwiesen. Für die überwiesenen Beträge sind Verwendungsnachweise vorzulegen, die von der Landesfremdenverkehrsabteilung vorgeprüft und danach an die Landesbuchhaltung zur eigentlichen Verwendungsnachweisprüfung weitergeleitet werden.

Mit Regierungsbeschluß vom 3.4.1989, GZ.: LAD-10 G 1-89/60 und LAD-10 G 2-89/60, wurden die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung und Verkaufsförderung per 1. Mai 1989 an den Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband übertragen.

Laut den Erläuterungen zum Landesvoranschlag 1991 handelt es sich bei den verbleibenden Agenden um die Ausarbeitung von Studien, Aktivitäten im Rahmen der Alpen-Adria und regionale Fremdenverkehrsbeziehungen. Die Mittel für die Abdeckung der dadurch entstehenden Kosten (Sachaufwand der Abteilung) sind unter Ansatz 7710, Werbung mit 1,5 Mio.S veranschlagt.

Die Kosten für die Werbestellen der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung in allen Hauptstädten Europas und in Übersee werden gemeinsam vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und anteilmäßig von den einzelnen Bundesländern getragen. Dafür ist im Landes-Voranschlag für 1991 ein Betrag von 10,7 Mio.S budgetiert (1983: 7,1 Mio.S).

Diese Zahlungen des Landes Steiermark an die Österreichische Fremdenverkehrswerbung stellen keine Subvention

im Sinne der meisten übrigen Auszahlungsbeträge dar. Sie sind vielmehr als Mitgliedsbeitrag an eine Dachorganisation anzusehen, weshalb auch keine Verwendungsnachweise vorzulegen sind.

Nach den Gebarungsvorschriften der österreichischen Fremdenverkehrswerbung bedient sich diese Institution eines Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle ihres Rechnungswesens.

Die weiteren Budgetposten betreffen **Förderungsbeiträge**, die auf Grund von **vorliegenden Ansuchen** vergeben werden. Diese Ansuchen werden vom politisch zuständigen Referenten auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und beurteilt, die Administration zum Förderungsverfahren wird von der Landesfremdenverkehrsabteilung abgewickelt. Nach Regierungsbeschluß und Vorlage von Verwendungsnachweisen wird der Förderungsbetrag ausbezahlt.

Diese Budgetposten ergaben 1991 im ordentlichen Haushalt eine Summe von 24,6 Mio. S und betrafen im einzelnen:

0,2 Mio. S Beiträge für die Herstellung von Fremdenverkehrs-Werbefilmen sowie sonstige Werbemaßnahmen; Beiträge für die Erstellung von Gutachten über die Rentabilität neu zu erschließender Gebiete sowie für die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft durchgeführte Aktion "Gute steirische Gaststätte" (Ansatz 771225).

4,6 Mio. S Zuschüsse an Gemeinden und Fremdenverkehrsvereine für die Erstellung von Prospekten sowie für die Durchführung von ortsverschönernden Maßnahmen (u.a. Landes-Blumenschmuckwettbewerb); Förderungsbeiträge für Werbereisen sowie Teilnahme an Werbeveranstaltungen, Inseratenwerbung der einzelnen Vereine, Beiträge zur Ausbildung von Bergführern und Schilehrern, Beitrag an den Steir. Skiverband, Ankauf von Pisten- und Loipengeräten sowie Werbe- und Panoramatafeln, Errichtung von Mehrzweckhallen, Eisbahnen und Schießanlagen etc. (Ansatz 771255)

5,9 Mio. S Beiträge für die Erhaltung, den Ausbau und die Errichtung von Schwimmbädern, Hallenbädern und Badeseen (Ansatz 771305).

1,0 Mio. S Förderungsbeiträge für die Instandsetzung und den Neubau von Liftanlagen und Seilbahnen sowie für Schipisten und Langlaufloipen (Ansatz 771315).

0,5 Mio. S Förderungsbeiträge für die Errichtung und Erhaltung von Tennisplätzen, Minigolfanlagen u. dgl. (Ansatz 771325).

0,3 Mio. S Förderung der Errichtung und Ausstattung von Campingplätzen und Parkplätzen (Ansatz 771335).

- 0,8 Mio. S Herstellung und Pflege von Wanderwegen sowie Beiträge an alpine Vereine für den Ausbau und die Instandsetzung ihrer Schutzhütten (Ansätze 771345 u. 771355).
- 0,6 Mio. S für den Motorflug, wobei neben den touristischen Zwecken auch Ausbildung und internationale Großveranstaltungen (Meisterschaften) enthalten sind (Ansatz 771365).
- 2,6 Mio. S Die Steiermärkische Landesregierung gewährt bei gleichzeitiger Beteiligung der Gemeinde nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge an Privatzimmervermieter, die über nicht mehr als 10 Betten verfügen (Land 7.500,--, Gemeinde 2.500,--S/Bett). Förderungsziel ist die Qualitätsverbesserung von Privatzimmern. Die Landesregierung hat die Richtlinien dieser Aktion im Sinne der Qualitätsverbesserung (Sanitärräume und Aufenthaltsräume) mit Beschluß vom 18.6.1984 in dieser Richtung neu festgelegt. Die Einhaltung der Richtlinien wird von Vertretern der LFVA und der Gemeinde an Ort und Stelle überprüft (Ansatz 771375).
- 8,0 Mio. S je 4 Mio.S in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Beitrag an das Jugendherbergswerk und den Jugendherbergverband (Ansätze 771375 und 771385).

Auch im außerordentlichen Haushalt sind Mittel vorgesehen, die von der Landesfremdenverkehrsabteilung zu bewirtschaften sind:

9 Mio. S als Beitrag zum Fremdenverkehrs-Marketing-Sonderprogramm. Aus dem in den Jahren 1985/86 geschaffenen Fremdenverkehrs-Marketing-Sonderprogramm erhalten steirische Fremdenverkehrsregionalverbände und größere Fremdenverkehrsvereine nach bestimmten Richtlinien pro Übernachtung einen bestimmten Betrag, derzeit ca. 50 g pro Übernachtung (Ansatz ao. H. 5/771005).

5,3 Mio. S für infrastrukturelle Förderungen zur Schaffung, Verbesserung und Erhaltung industrieller und gewerblicher Betriebe und Arbeitsplätze (Ansatz ao.H. 5/782285).

Aus dieser Darstellung kann ersehen werden, daß die LFVA grundsätzlich Private, Gemeinden und Fremdenverkehrsvereine durch Direktzuschüsse fördert.

Der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich die Förderung von gewerblichen Betrieben durch Zinsenzuschüsse vorbehalten (Kreditförderung).

Zur Geldmittelverwendung und Mittelvergabe kann somit zusammenfassend folgendes festgehalten werden:

Vom Gesamtbudget des Haushaltsjahres 1991

von rund

66,8 Mio.S

entfallen folgende Beträge auf Aufgaben-

gebiete, die nicht der unmittelbaren Gestion durch die

LFVA unterliegen:

- ° Mitgliedsbeitrag an die Österreich-  
werbung (erfordert keinen Arbeits-  
einsatz der Abteilung außer dem  
Überweisungsvorgang) 10,7 Mio.S
- ° Durchlaufende Budgetierung der  
Steiermark-Werbung 30,0 Mio.S
- ° Förderungen, bei welchen die  
Entscheidung durch das  
Regierungsmitglied  
getroffen wird, 13,8 Mio.S 54,5 Mio.S

Es verbleiben somit 12,3 Mio.S  
=====

welcher Betrag auf Ansätze, wie Privatbettenaktion,  
Beiträge an das Jugendherbergswerk und den Jugendher-  
bergsverband entfallen.

Ein Teilbetrag entfällt auch auf den Sachaufwand der  
Abteilung, wie zum Beispiel geringwertige Wirtschafts-  
güter, Druckkosten und Werbematerial.

Als Gradmesser für Effektivität bzw. Effizienz kann  
daher das Gesamtbudget, für welches die LFVA laut  
Voranschlag als Bewirtschafter ausgewiesen wird, nur  
mit großen Einschränkungen herangezogen werden, weil  
der überwiegende Teil auf "durchlaufende Posten"  
entfällt.

Angeführt werden muß aber auch, daß zahlreiche Tätigkei-  
ten der Abteilung, wie etwa Legistik und Grundlagenar-  
beiten, wertmäßig im Voranschlag keinen Ansatz finden  
und somit die Meßbarkeit von Effektivität, Effizienz  
und Erfolg durch Geldwert oder ähnliches nicht gegeben  
ist. Dies betrifft insbesondere auch zahlreiche Arbeiten  
im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsprogramm  
Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr.

#### 1.4 Arbeitsplätze laut Organisationshandbuch

Im Jahre 1983 sind im Organisationshandbuch der Landesfremdenverkehrsabteilung 27 Arbeitsplätze ausgewiesen:

- \* Vorstand mit Sekretariat (1A, 1C)
- \* Presse und Public relations mit Schreibdienst (1A, 1d)
- \* Bearbeiter Privatbettenaktion (1C)
- \* Rechts- u. Verwaltungsangelegenheiten, Förderungen, Sport (1A)
- \* Subventionen, Kontrolle (1C)
- \* Fremdenverkehrswerbereferat (1A, 3B, 2C, 2D)
- \* Kreditförderungen (2B, 1+0,7d)
- \* Evidenzführung und Kanzleidienst (3D)
- \* Förderung Fremdenverkehr u. Sport, Sachaufwand Fremdenverkehr (1B)
- \* Schreibdienst (2+0,625+0,5d)

Von diesen Arbeitsplätzen blieben bis zum Jahre 1992 nur

- \* der Vorstand mit Sekretariat mit 2 Dienstposten
- \* die Subventionskontrolle mit 1 Dienstposten
- \* und die Evidenzführung mit 3 Dienstposten

unverändert.

Veränderungen wurden wie folgt festgestellt:

1984:

Wie später noch näher erläutert werden wird, wurde am 15. Juni 1984 auf Weisung des damaligen Landesrates Dr. Helmut Heidinger ein selbständiges Referat "Marketing und Werbung" geschaffen (früher Fremdenverkehrsreferat und Presse und Public relations), das der Referatsleiter - wie in der Weisung festgelegt - "in eigener Verantwortung und nach den an ihn direkt ergehenden Weisungen des zuständigen Landesregierungsmitgliedes mit dem ihm zugeteilten Bediensteten zu führen" hatte. (GZ.: LFVA O 3/2 vom 15.6.1984).

1985:

Das selbständige Referat "Marketing und Werbung" wurde personalmäßig mit einem Referatsleiter und neun Dienstposten ausgestattet. Das ergibt eine Vermehrung um einen Dienstposten in der Abteilung.



1986:

Im Organigramm der Abteilung scheint erstmals ein Arbeitsplatz für Fremdenverkehrskonzepte und Grundlagenarbeit auf. Insgesamt sind 30 Arbeitsplätze (davon ein geschützter Arbeitsplatz) ausgewiesen.

1988/89:

Es erfolgt die Einrichtung eines Landessportbüros innerhalb der Fremdenverkehrsabteilung (laut Organigramm 1989 18 Arbeitsplätze).

Bis dahin waren zur Durchführung der administrativen Aufgaben der im Jahre 1953 mit Landesgesetz als Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffenen Landessportorganisation bis zu vier Landesdienstposten (teilweise aus der Personalreserve) zur Verfügung gestellt worden.

Die Kreditförderung (mit 5 Dienstposten) geht an die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung.

Am 1.5.1989 wurde das Referat "Marketing und Werbung" aus der Landesverwaltung ausgegliedert. Ein Referat "Weltausstellung 1995" wird in der Landesfremdenverkehrsabteilung neu eingerichtet (Referent plus Schreibkraft). Insgesamt verfügt die Abteilung laut Organigramm über 34 Arbeitsplätze (davon ein geschützter Arbeitsplatz).

1990/91:

Das Landessportbüro wird aus der Fremdenverkehrsabteilung herausgelöst und in eine eigene Sportabteilung übergeführt.

Zur Zeit der Überprüfung, das ist Juli 1992, wird die Arbeit der Abteilung von 9 Ganztags- und 2 Halbtagskräften und 2 Arbeitskräften auf geschützten Arbeitsplätzen erledigt.

Die Bereichsverteilung der Dienstposten sieht folgendermaßen aus:

- \* Vorstand mit Sekretariat (1A, 1C)
  
- \* Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Privatbettenaktion samt Sekretariat (1A, 1C)
  
- \* Grundlagenarbeit, Alpen-Adria und Fremdenverkehrsförderungen (1A, 1B, 0,5C, 1d)
  
- \* Koordination Weltausstellung und Milleniumsfeier (1A, 0,5C)
  
- \* Evidenzführung (1D)
  
- \* Schreibdienst ( 1 geschützt)
  
- \* Allgemeiner Hilfsdienst ( 1 geschützt)

## 2. Referat "Marketing und Werbung"

Im Jahre 1964 war der Landesfremdenverkehrsverband gegründet worden, der jedoch ohne eigenes Personal agierte und dessen Geschäftsführer laut Satzungen der jeweilige Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung war.

Der jeweilige politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung war automatisch der Präsident des Steiermärkischen Fremdenverkehrsverbandes. Im Landesfremdenverkehrsverband waren die steirischen Fremdenverkehrsvereine, -regionalverbände sowie zahlreiche Gemeinden zusammengefaßt. Auch die Handelskammer, die Kammer für Land-und Forstwirtschaft und andere Interessentenvertretungen waren im Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband vertreten.

Der Landesfremdenverkehrsverband hatte nur ein bescheidenes, kleines Budget, das sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie einer Subvention des Landes zusammensetzte. Zielsetzung und Aufgabe des Verbandes war es, den steirischen Fremdenverkehr zu pflegen, seine Entwicklung zu fördern und Werbemaßnahmen für den Fremdenverkehr und die Durchführung von touristischen und sportlichen Veranstaltungen zu unterstützen. Diese Aufgaben des Fremdenverkehrsverbandes wurden in dessen Namen von Mitarbeitern des Werberefertes der Landesfremdenverkehrsabteilung durchgeführt.

Im Jahre 1983 kam es zu einer wesentlichen Satzungsänderung:

- \* Der Präsident war nicht mehr automatisch der politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung, sondern er wurde von der Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- \* Der Geschäftsführer war nicht mehr automatisch der jeweilige Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung, sondern es konnten bis zu zwei Geschäftsführer bestellt werden.
- \* Der Aufgabenbereich des Landesfremdenverkehrsverbandes wurde auf selbständige Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen ausgeweitet.

Nach vorausgegangenen Verhandlungen und Gesprächen über eine Herauslösung des Werbereferrates aus der Landesfremdenverkehrsabteilung erließ Landesrat Dr. Helmut Heidinger, der nach Landeshauptmannstellvertreter Franz Wegart und Landesrat Dipl.-Ing. Hans-Georg Fuchs seit 10. Mai 1983 politischer Referent für den Fremdenverkehr war, am 15. Juni 1984 eine Weisung an den Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung, mit der ein selbständiges Referat geschaffen und ein neuer Referatsleiter bestellt wurden.

Auszugsweise wird aus dieser Weisung (Beilage 1) wiedergegeben:

- "1) Der der Landesfremdenverkehrsabteilung zur Dienstverrichtung zugewiesene N.N. ist gemäß Abschnitt I. Z. 17 KuGO zum Referatsleiter für Marketing und Werbung zu bestellen. Es sind ihm die Angelegenheiten der Aktenplanabschnitte 323/I - III und VI zuzuweisen. Der Referatsleiter hat diese Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach den an ihn direkt ergehenden Weisungen des zuständigen Landesregierungsmitgliedes mit den ihm zugeteilten Bediensteten zu führen. Dem Referatsleiter obliegt die Verpflichtung der Vollziehung der einschlägigen Budgetposten nach den Weisungen der Steierm. Landesregierung und des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Die Notwendigkeiten des Referates hinsichtlich des Amtsaufwandes, des Kilometerkontingentes, werden innerhalb der Landesfremdenverkehrsabteilung gedeckt."
- " 3) Außerhalb des amtlichen Bereiches fungiert das zuständige Mitglied der Landesregierung als Präsident des Landesfremdenverkehrsverbandes. In allen Verbandsangelegenheiten ist N.N. als ein Geschäftsführer des Landesfremdenverkehrsverbandes dem genannten Präsidenten unmittelbar unterstellt. Bei Führung der Agenden des Landesfremdenverkehrsverbandes gilt die vom Präsidium und Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes genehmigte Geschäftsordnung."

Der neue Referatsleiter wurde eigens für diesen Posten nach einer Ausschreibung durch ein externes Beratungsbüro mit Sondervertrag am 18. Juni 1984 in den Landesdienst aufgenommen und gleichzeitig mit der Geschäftsführung des Landesfremdenverkehrsverbandes betraut, dessen Präsident Landesrat Dr. Helmut Heidinger war.

Der erste Sondervertrag, der das Datum 9. August 1984 trägt, wurde am 1. Juli 1985 durch einen neuen ersetzt. In diesem Vertrag fehlt die übliche Klausel der automatischen Vertragsverlängerung, sodaß sich aus dem Vertragstext ein bis 15. Juni 1986 befristetes Dienstverhältnis ergibt.

Zu diesem Sondervertrag vom 1.7.1985, GZ.: 1-040533/4-85" wurde am 18. Dezember 1985 "mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1985" als Nachtrag die Erhöhung des Monatsentgeltes vereinbart.

In den Sonderverträgen war als Beschäftigungsumfang festgelegt: Wahrnehmung aller mit der Leitung des Referates für Marketing und Werbung anfallenden Obliegenheiten und Durchführung aller über besonderen Auftrag - dies gilt insbesondere für zu übertragende Aufgaben der Geschäftsführung des Landesfremdenverkehrsverbandes - zugewiesenen Agenden. Mit dem Monatsbezug waren auch die zu erwartenden Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, mindestens jedoch 30 Mehrleistungsstunden pro Monat, abgegolten. Eine Klausel, die einen Dienstvertrag mit einem anderen Arbeitgeber ausschloß, war im Sondervertrag nicht enthalten.

Als Geschäftsführer des Landesfremdenverkehrsverbandes hatte N.N. zusätzlich zum Sondervertrag mit dem Land Steiermark einen Dienstvertrag mit dem Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband. Aufgrund dieses zweiten Vertrages stand ihm ein weiteres monatliches Entgelt 14 mal p.a., zu. Zusätzlich wurde in diesem Dienstvertrag mit dem Landesfremdenverkehrsverband eine Erfolgsprämie vereinbart:

"Dem Dienstnehmer gebührt zusätzlich zu den Bezügen gemäß Punkt 13 eine Erfolgsprämie. Der Hundertsatz der Prämie errechnet sich aus dem Unterschied des prozentuellen Nächtigungsanteiles der Steiermark an den Nächtigungen im gesamten Bundesgebiet zwischen dem vergangenen und dem vorvergangenen Jahr + 100 %. Die Bemessungsgrundlage bildet bis zur Höhe von 102 % der einfache laufende (12 mal) Monatsbezug, darüber der zweifache laufende Monatsbezug des vergangenen Jahres. Im Falle eines negativen Ergebnisses fällt die Erfolgsprämie nicht an. Basis ist das Fremdenverkehrsjahr 1983/84. Die Fälligkeit einer allfälligen Prämie ist nach Vorliegen der provisorischen Nächtigungsstatistik des Statistischen Zentralamtes über das vorangegangene Fremdenverkehrsjahr gegeben, und über Verlangen des Dienstnehmers flüssigzustellen."

Durch die nicht genaue Trennung ist es zu Kompetenzschwierigkeiten und Unklarheiten über die Verantwortung gekommen, da ein dem Abteilungsvorstand gegenüber weisungsungebundener Referatsleiter innerhalb der Abteilung installiert wurde. Es dauerte z.B. auch über ein Jahr (bis zum 12. September 1985), bis nach mehreren Urzügen des Abteilungsvorstandes der Teil des Organisationshandbuches über das neue selbständige Referat "Marketing und Werbung" fertiggestellt war und das Organisationshandbuch nach der organisatorischen Umstrukturierung der Abteilung der Landesamtsdirektion vorgelegt werden konnte.

Nach diesem hatte das Referat "Marketing und Werbung" (Landesfremdenverkehrsverband) folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverbandes
- Marketing und Werbeplanung
- Erstellung und Umsetzung von Werbemitteln
- Leitung der Steiermark-Graz-Information
- Verkaufsfördernde Maßnahmen
- Presse- und PR-Maßnahmen
- Werbe- und Verkaufsreisen im In- und Ausland

- Zusammenarbeit mit der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung
- Bewirtschaftung der Förderungsmittel aus dem Landesvoranschlag betreffend Werbemaßnahmen (Sachaufwand)

Wie aus dem Schreiben von Landesrat Dr. Helmut Heidinger vom 28. Jänner 1986, GZ.: A-L 200/124-1986 (Beilage 2) hervorgeht, wurde das selbständige Referat "Marketing und Werbung" in erster Linie mit dem Ziel geschaffen, die in diesem Referat tätigen Beamten aus dem Personalbudget des Landes zu bezahlen, sie aber de facto dem Landesfremdenverkehrsverband zur Verfügung zu stellen:

"2) Die seinerzeitige Einrichtung des Referates "Marketing und Werbung" wurde in erster Linie mit dem Ziel vorgenommen, die bisher im Marketingbereich im weiteren Sinne tätigen Beamten und Vertragsbediensteten der Landesfremdenverkehrsabteilung weiterhin mit diesen Aufgaben zu betrauen und sicherzustellen, daß sie aus dem Personalbudget des Landes bezahlt werden, daß sie aber andererseits de facto dem Landesfremdenverkehrsverband zur Verfügung stehen, und dieser in satzungsgemäßer Weise tätig werden kann."

Diese unklaren Verhältnisse dürften auch mit ein Grund dafür gewesen sein, daß der im Jahre 1984 bestellte Referatsleiter und Geschäftsführer des Landesfremdenverkehrsverbandes bereits Ende Februar 1986 auf eigenen Wunsch sein Dienstverhältnis mit dem Land Steiermark gelöst hat. Sein Nachfolger, N.N., trat am 1. Mai 1986 die freigewordene Stelle eines Leiters des selbständigen Referats "Marketing und Werbung" und gleichzeitig die Stelle des Geschäftsführer des Landesfremdenverbandes an.

Wie aus dem zitierten Schreiben vom 28. Jänner 1986 sowie aus dem vom 2. Mai 1986, GZ.: A-L 200/130-1986/Mag. Schm., (Beilage 3) hervorgeht, waren



zwei Jahre nach Schaffung des selbständigen Referates verschiedene Fragen (z.B. des Posteinganges, des Kilometerkontingentes, der Personalführung, der Bewirtschaftung des Sachaufwandes, der Kontrolle der Dienstzeit und des Disziplinarrechtes) noch immer nicht eindeutig geklärt.

Der Vorstand der LFVA wieß in seinen Schreiben an Landesrat Dr. Helmut Heidinger immer wieder auf die unklaren Kompetenzabgrenzungen zwischen der Abteilung und dem neu geschaffenen Referat bzw. dem Abteilungsvorstand und dem Referatsleiter hin. Fast in jedem Schreiben wurde auf die Dringlichkeit einer genauen Organisationsleitung hingewiesen bzw. um Klarstellung gebeten (mehrere Schreiben zwischen dem 16. Jänner 1986 und dem 19. Jänner 1987, gesammelt im Akt LFVA Vst 03-84).

Am 21. August 1986 erging eine weitere Dienstanweisung an den Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung (Beilage 4). Im Begleitschreiben dazu erklärte Landesrat Dr. Helmut Heidinger, daß eine möglichst weitgehende Trennung der Verantwortungsbereiche angestrebt wurde. Weiters wurde die unübliche Festlegung getroffen, daß der Abteilungsvorstand zum Vertreter des Referatsleiters bestimmt wurde:

"Ich darf darüber hinaus festhalten, daß solange nicht ein qualifizierter Beamter im Bereich Marketing und Werbung als Vertreter und Zeichnungsberechtigter zur Verfügung steht, ich Sie ersuchen muß, bei Abwesenheit des Referatsleiters die rechtsgültigen Zeichnungen vorzunehmen (bzw. bei Ihrer Abwesenheit N.N.

."

Auch wurde dem Referatsleiter das Privileg zugestanden, keine Zeitkarte führen zu müssen:

"Im Einvernehmen mit dem Landesamtspräsidenten wurde weiters festgelegt, daß aufgrund seiner Aufgaben und des Sondervertrages N.N. keine Zeitkarte führt."

In dieser Dienstanweisung vom 21. August 1986 wurde u.a. festgelegt:

- \* Die für das Referat "Marketing und Werbung" bestimmten Schriftstücke sind direkt dem Referatsleiter zuzuleiten.
- \* Die Führung der Personalangelegenheiten der dem Referat "Marketing und Werbung" zugeteilten Bediensteten und die unmittelbare Dienstaufsicht über diese ist dem Referatsleiter "Marketing und Werbung" zu übertragen.
- \* Für den Verkehr mit der Personalabteilung, der Rechtsabteilung 10 und der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ist der Referatsleiter als Gesprächspartner zu delegieren.
- \* Regierungssitzungsanträge in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Referats "Marketing und Werbung" fallen, sind vom Referatsleiter zu paraphieren und direkt dem Büro Landesrat Dr. Helmut Heidinger vorzulegen.
- \* Auch für den Amtsaufwand ist der Referatsleiter "Marketing und Werbung" für seinen Referatsbereich zu delegieren.

Der Schlußsatz dieser Dienstanweisung: "Die vorstehenden Anweisungen berühren nicht Aufsichts-, Kontroll- sowie Informationsbefugnisse des Abteilungsvorstandes" steht nach Ansicht des Landesrechnungshofes im Widerspruch zu den übrigen Anweisungen, da die genannten Befugnisse durch die Verselbständigung der Referatsleitung nicht mehr ausgeführt werden konnten.

Eine Konkretisierung erfuhr die Bestimmung, die Führung der Personalangelegenheiten der dem Referat "Marketing und Werbung" zugeteilten Bediensteten dem zuständigen Referatsleiter zu übertragen, durch die Anweisung vom 2. September 1986, die entsprechenden Personalakten (Dienstverträge, Dienstbeschreibungen, Krankmeldungen, Zeitkarten usw.) dem Referatsleiter "Marketing und Werbung" zu übertragen und ihn über die Handhabung zu informieren.

Bereits am 23. Juni 1986 wies der Landesamtsdirektor in einem Schreiben an Landesrat Dr. Helmut Heidinger, GZ.: LAD-Vst 13-84/84, (Beilage 5) auf das Interesse auch der Landesamtsdirektion hin, daß eine klare Trennung zwischen den Agenden der Landesfremdenverkehrsabteilung und des Landesfremdenverkehrsverbandes zu beachten ist. Er zeigte auch auf, daß für die Verwendung von Amtspersonal und Amtseinrichtungen für Zwecke des Landesfremdenverkehrsverbandes die Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung erforderlich ist.

Diese Differenzen schlugen sich auch in Presseberichten nieder.

Jedenfalls löste auch N.N. durch eine am 20. Oktober 1988 ausgesprochene mündliche Kündigung sein Dienstverhältnis mit dem Land Steiermark auf eigenen Wunsch mit Ende des Jahres 1988. Nach ihm wurde N.N. interimistischer Geschäftsführer, der seine Bezüge ausschließlich vom Landesfremdenverkehrsverband erhielt.

Erst mit 1. Mai 1989, als mit Frau Landesrat Waltraud Klasnic eine neue politische Referentin den Bereich Fremdenverkehr übernahm, wurde das bisher in der Fremdenverkehrsabteilung verankerte selbständige Referat "Marketing und Werbung" aus der Landesverwaltung herausgelöst.

Die Aufgaben des aufgelösten Referates "Marketing und Werbung" wurden ab diesem Zeitpunkt zur Gänze vom Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband wahrgenommen.

Mit 9. Jänner 1990 wurde der Vereinsname von Steiermärkischer Landesfremdenverkehrsverband in Steiermärkischer Landesverband für Tourismus und mit 13. März 1991 in Steiermark-Werbung geändert. Die Satzungen wurden u.a. dahin abgeändert, daß der politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung wiederum (wie vor 1983) automatisch Präsident des Vereines ist. Auch der Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung ist seither automatisch Mitglied des Präsidiums.

Wurden ursprünglich die Aufgaben des Landesfremdenverkehrsverbandes ausschließlich von den Bediensteten des Fremdenverkehrswerbereferates in der Landesfremdenverkehrsabteilung erledigt, wurden nach Schaffung des selbständigen Referates "Marketing und Werbung" unter den Geschäftsführern N.N. immer mehr Personen vom Landesfremdenverkehrsverband aufgenommen, die ein direktes Dienstverhältnis mit diesem Verband hatten. Die Zahl der Landesbediensteten sank von 10 im Jahre 1984 immer mehr ab, während die Zahl der direkt beim Landesfremdenverkehrsverband angestellten immer

mehr zunahm. So geht aus einem Organigramm aus dem Jahre 1986 hervor, daß dem Geschäftsführer des Landesfremdenverkehrsverbandes und Leiter des Referates "Marketing und Werbung" N.N. acht Landesbedienstete und vier direkt beim Landesfremdenverkehrsverband angestellte Bedienstete unterstanden.

Wie die beiden Geschäftsführer so erhielten auch andere Landesbedienstete Zahlungen vom Landesfremdenverkehrsverband.

So hatte z.B. ein Bediensteter neben dem Dienstvertrag mit dem Land Steiermark einen Dienstvertrag mit dem Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband, Landhaus, 8010 Graz, der von Präsident Dr. H. Heidinger gegengezeichnet wurde (Beilage 7). Das mit dem Verband vereinbarte monatliche Entgelt betrug S 4.870,--, das sich im Ausmaß der jeweiligen Erhöhung der Bezüge für Vertragsbedienstete des Landes Steiermark erhöhte. Die Dienstreisen waren mit dem Land Steiermark gemäß der Dienstreiseordnung zu beantragen und zu verrechnen. Unter "Dienstzeit" wurde vereinbart:

"Im Falle einer über das Beschäftigungsausmaß hinausgehenden Dienstzeit kann von der Geschäftsführung im Verhältnis 1:1 durchgehend auch an mehr als einem Tag Zeitausgleich gewährt werden." Diese Vereinbarung mußte natürlich zu Konflikten mit der Aufsichtspflicht durch den Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung führen.

Zur Zeit der Auflösung des Referates Marketing und Werbung am 30. April 1989 waren noch 3 Landesbedienstete

in diesem Referat tätig. Einer wurde in ein anderes Referat der Landesfremdenverkehrsabteilung übernommen, eine Bedienstete kündigte. Der dritte hatte bereits ein Dienstverhältnis direkt mit dem Landesfremdenverkehrsverband.

Die ständig steigende Zahl von Beschäftigten beim Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband mußte zwangsläufig zu einem immer höheren Beitrag des Landes an den Verband führen. In der folgenden Tabelle ist der Beitrag des Landes an den Steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband dargestellt:

Jahr	Ansatz/Post	Voranschlag	Abgestatteter Betrag
(in Tausend Schilling)			
1983	771308/7260	800	1.752
1984	771308/7260	760	2.760
1985	771315/7670	1.200	3.000
1986	771315/7670	1.435	2.077
1987	771215/7670	2.435	4.185
1988	771215/7670	7.435	9.335
1989	771215/7670	7.435	22.057
1990	771215/7670	26.992	26.992
1991	771215/7670	30.000	30.000

Der Antrag auf Gewährung zusätzlicher Mittel für den Landesfremdenverkehrsverband wurde in den Jahren 1984 und 1985 mit der Durchführung umfangreicher Werbemaßnahmen begründet. Ab dem Jahre 1986 wurde die Führung des Verbandsbüros als Grund für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel angeführt.

Da die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung und Verkaufsförderung am 1. Mai 1989 offiziell an den steirischen Landesfremdenverkehrsverband übertragen wurden, wurde der für dieses Jahr noch verbliebene Sach- und Zweckaufwand der Landesfremdenverkehrsabteilung in einen Förderungsansatz umgewandelt. Mit Regierungsbeschluß vom 8. Mai 1989 (GZ.: LFVA 03 La 1/6-1989) und der Äußerung der Rechtsabteilung 10 vom 12. Mai 1989 wurde eine überplanmäßige Ausgabe von 13,4 Mio. S beim Ansatz 1/771215 "Beitrag an den steiermärkischen Landesfremdenverkehrsverband" genehmigt. Die Bedeckung des Betrages erfolgte durch Einsparung und Bindung von Kreditmitteln der Ansätze 1/771009 "Werbung, sonstige Sachausgaben" in der Höhe von 12,8 Mio. S und 1/771109 "Veranstaltungen und Pflege von Verbindungen im Interesse des Fremdenverkehrs" in der Höhe von 0,6 Mio. S.

Ab 1990 entsprachen die tatsächlich geleisteten Beiträge an den Verband dem Voranschlag.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hat der Vorgang des Herauslösen des Referats viel zu lange gedauert. Die fünf Jahre von 1984 bis 1989 waren für alle Betroffenen wegen der nicht klar vorgegebenen Kompetenzabgrenzung unbefriedigend. Die Unmöglichkeit, den Verein von der Abteilung des Landes exakt abzugrenzen, und die Unklarheiten in der Verantwortlichkeit führten zu großen organisatorischen Schwierigkeiten, was sich u.a. auch in kurzfristigen Vertragslösungen von zwei Referatsleitern bzw. Geschäftsführern des Landesfremdenverkehrsverbandes niederschlug. Weder der Landesverwaltung noch dem Verband wurde hiedurch ein guter Dienst erwiesen.

### 3. Landessportbüro

Mit Landesgesetz vom 30. Juni 1953 über die Förderung des Sportwesens im Land Steiermark, Landesgesetzblatt 40/1953, wurde die Landessportorganisation von Steiermark geschaffen.

"Sämtliche Sportvereinigungen und Verbände mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Land bilden bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften, die Landessportorganisation von Steiermark." (§ 1 Abs. 1 des zitierten Gesetzes). Zur Durchführung der administrativen Aufgaben wurde ein Landessportsekretariat geschaffen, das aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern bestand. Die Bezüge des Landessportsekretärs waren vom Land Steiermark in dem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß zu vergüten (§ 8 Abs. 1 leg.cit).

Im steiermärkischen Landessportgesetz 1988, Landesgesetzblatt 67/1988, das mit 1. September 1988 in Kraft trat, wurde die Landessportorganisation Steiermark neu definiert:

"Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht (Sportvereine, Fachverbände, Dachverbände), bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die Landessportorganisation Steiermark." (§ 8 Abs. 1 steiermärkisches Landessportgesetz 1988).



Die Organe der Landessportorganisation sind:

- a) Der Landessportrat
- b) das Landessportpräsidium
- c) der Landessportfachbeirat.

Vorsitzender des Landessportrates ist das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung.

Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates und seinen Stellvertretern.

§ 19 des zitierten Gesetzes bestimmt in Abs. 1:

"Zur Besorgung der administrativen Angelegenheiten des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportbeirates ist ein Landessportbüro einzurichten."

Abs. 3:

"Die Aufgaben des Landessportbüros sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen".

In den Übergangsbestimmungen (§ 21) wurde festgelegt, daß das Landessportsekretariat die Geschäfte dem Landessportbüro zu übertragen hat.

Während das Gesetz aus dem Jahre 1953 nur die Vergütung der Bezüge des Landessportsekretärs durch das Land Steiermark vorsah, wurde mit dem Steiermärkischen Landessportgesetz 1988 mit der Besorgung der Aufgaben des Landessportbüros auch dessen Finanzierung dem Land übertragen.

Das damals für die allgemeinen Belange des Sports und dessen Förderung zuständige Regierungsmitglied, Landesrat Dipl.-Ing. Franz Hasiba, informierte den Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung in einem Schreiben vom 25. November 1988 u.a. davon, daß das Landessportbüro im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Referat bei der Landesfremdenverkehrsabteilung eingerichtet ist.

Ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Regierungsbeschluß konnte in den Akten der LFVA nicht gefunden werden.

Schon in den Jahren vor der Einrichtung des Landessportbüros war die Landesfremdenverkehrsabteilung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Sportwesen zuständig.

Wie aus dem Detaildienstpostenplan für die Landesfremdenverkehrsabteilung hervorgeht, waren in der Untergruppe "Landessportorganisation" zwei Dienstposten systemisiert (einer karenziert, einer besetzt). Zusätzlich wurden aus der Personalreserve der Rechtsabteilung 1 zwei Bedienstete der Landessportorganisation zur Verfügung gestellt.

Bei der Einrichtung des Sportbüros in der Landesfremdenverkehrsabteilung im September 1988 wurden diesem 4,5 Bedienstete aus der Abteilung und ein Bediensteter aus dem Referat Marketing und Werbung zugewiesen und 3,1 Dienstposten aus der Personalreserve der Rechtsabteilung 1 zur Verfügung gestellt. Mit den beiden schon vorher der Landessportorganisation zugeordneten Dienstposten ergab dies außer dem Leiter 10,6 Dienstposten (9 zu 100 %, 1 zu 60 %, 2 zu 50 %).

N.N. wurde laut Schreiben der Rechtsabteilung I vom 23. Juni 1989 neben seiner "Verwendung als erster Sekretär im Büro von Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Franz Hasiba auch mit der Leitung des Sportbüros betraut und für diese Tätigkeit mit sofortiger Wirkung der Landesfremdenverkehrsabteilung dienstzugeteilt". Mit Schreiben der Landesamtsdirektion vom 10. Juli 1989 wurde die Landesfremdenverkehrsabteilung davon verständigt, daß "dem der do. Abteilung dienstzugeteilten N.N. für die von der do. Abteilung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu besorgenden Geschäfte Sportwesen (soweit nicht die Zuständigkeit des Landesschulrates gegeben ist): Allgemeines und Förderungsmaßnahmen, S.W.L., die Genehmigungsberechtigung laut § 7 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erteilt wird."

Formell wurde das Sportbüro als Referat innerhalb der LFVA eingerichtet, praktisch wurde es aber - auch wegen seiner Situierung in der Radetzkystraße - von seinem Leiter, der weiterhin die Funktion eines Sekretärs des zuständigen politischen Referenten ausübte, völlig selbständig geführt.

Ebenso wurde auch die Verantwortung für die Landesturnanstalt, die bisher bei der Landesfremdenverkehrsabteilung direkt lag, dem Landessportbüro übertragen.

Mit Wirkung vom 7. April 1990 wurde das Sportbüro aus der Landesfremdenverkehrsabteilung ausgegliedert und eine eigene Sportabteilung eingerichtet. Ein Leiterposten

wurde neu geschaffen und zum Vorstand der bisherige Leiter des Sportbüros ernannt. Neben den bereits genannten, früher von der Landesfremdenverkehrsabteilung wahrgenommenen Agenden des Sportbüros erhielt die Sportabteilung von der Rechtsabteilung 6 die Geschäfte:

"Sportwesen: Rechtssachen, außerschulische Leibeserziehung, Förderung der Landessportakademie, S.W.L."

Die Landesfremdenverkehrsabteilung schrumpfte damit personell um die Bediensteten und aufgabenmäßig um die Agenden des Sportbüros weiter zusammen.

Während die Geschäfte der Werbung und Verkaufsförderung, die ursprünglich von einem Referat der Landesfremdenverkehrsabteilung durchgeführt wurden, aus der Landesverwaltung ausgegliedert und einem eigenständigen Verein Steiermark-Werbung übertragen wurden, wurde beim Sportbüro der genau gegenteilige Weg eingeschlagen. Für die Aufgaben, die früher vom Sekretariat der Landessportorganisation erledigt wurden, wurde eine eigene Abteilung beim Amt der Landesregierung geschaffen, die damit in die Landesverwaltung eingegliedert wurde.

#### IV. Darstellung des nunmehrigen Arbeitsumfanges der Landesfremdenverkehrsabteilung

Von der Landesfremdenverkehrsabteilung werden im Betrachtungszeitraum, das ist das Jahr 1992, folgende wesentliche Aufgabenbereiche bearbeitet:

- \* Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992
- \* Fremdenverkehrsförderung (mit Privatbettenaktion)
- \* Wahrnehmung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs, insbesondere ARGE Alpen-Adria
- \* Grundlagenarbeiten - Fremdenverkehrskonzepte und
- \* Weltausstellungen 1992 und 1995 sowie Milleniumsfeier 1996

## 1. Feststellungen zum steirischen Tourismusgesetz 1992

Aufgrund von fast 40-jährigen Vorarbeiten und Verhandlungen der Landesfremdenverkehrsabteilung wurde die Gesetzesvorlage für das Tourismusgesetz der Steiermark im November 1991 in den Landtag eingebracht und im Mai 1992 vom Steiermärkischen Landtag beschlossen. Dieses Gesetz, welches mit 1. September 1992 in Kraft getreten ist, hat zum wesentlichen Inhalt, daß in der Steiermark Tourismusverbände gebildet werden und von allen natürlichen und juristischen Personen, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, Interessentenbeiträge zur Einhebung gelangen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Ortsklassen, in die die betreffenden Tourismusgemeinden eingestuft sind (abhängig von der Nächtigungszahl bzw. vom Umsatz des Betriebes), und der zutreffenden Beitragsgruppe, welche vom Anteil des Nutzens der jeweiligen Berufsgruppe am Fremdenverkehr abhängig ist.

Die Administration des gegenständlichen Gesetzes liegt zum allergrößten Teil in den Händen der Landesfremdenverkehrsabteilung. Wie aus einem hiezu vom Abteilungsleiter am 9. Juli 1992 übermittelten Katalog von Arbeitsbereichen, welche die Fremdenverkehrsabteilung betrifft, ersehen werden kann, sind folgende Arbeiten zu nachstehenden Gesetzesparagrafen durchzuführen:

\* §§ 2 und 3

Ortsklassenfeststellung bzw. Ortsklassenverordnung. In die erforderlichen umfangreichen Arbeiten der erstmaligen Berechnung für die Ortsklassenverordnung werden auch die Daten aus der Volkszählung 1991 Eingang finden.

\* § 5

Genehmigung der Satzungen der touristischen Regionalverbände, insbesondere auch im Hinblick auf das Landesentwicklungsprogramm "Freizeit, Erholung, Fremdenverkehr".

\* § 6

Ausarbeitung von Richtlinien zur Gewährung von Förderungsbeiträgen.

\* § 21

Ausarbeitung einer Verordnung betreffend die Geschäftsordnung der einzelnen Tourismusverbände. Diese Arbeit erfolgt im Zusammenwirken mit dem Gemeindebund und der Handelskammer.

\* § 22

Ausarbeiten einer Verordnung betreffend die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung. Auch hier sind der Gemeindebund und die Handelskammer in die Ausarbeitung miteingebunden.

\* § 26

Aufsicht über die Tourismusverbände. Diese ist von der Landesfremdenverkehrsabteilung wahrzunehmen, wobei die einschlägigen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung sinngemäß gelten sollten.

\* § 29

Ausarbeitung einer Beitragsgruppenverordnung. Diese Tätigkeit wird ebenfalls im Zusammenwirken mit der Handelskammer ausgeführt. Bis Herbst 1992 sollte eine diesbezügliche Unterlage erstellt sein.

\* § 35 Abs. 4 und 5

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen führt N.N. in seinem Aufgabenkatalog wörtlich aus:

"Sofern bei der Entrichtung des Interessentenbeitrages vom Beitragspflichtigen der im Gesetz vorgeschriebene Termin nicht eingehalten wird oder die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft sind, ist die Einhebung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Beitragsbehörde erster Instanz durchzuführen. Diese Beitrags-einhebung ist ebenfalls von der Landesfremdenverkehrsabteilung vorzunehmen. Die diesbezügliche Absprache mit der Rechtsabteilung 10 ist bereits erfolgt. Gerade im Hinblick auf diese Bestimmung ist in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einem erheblichen Arbeitsvolumen zu rechnen. Bei rund 35.000 Beitragspflichtigen in der Steiermark ist mit einem merklichen Prozentsatz von Fällen zu rechnen, wobei die Beitragseinhebung durch das Land zum Tragen kommen wird. Die Durchführung dieser Tätigkeit ist im § 36 leg.zit. geregelt."



Nach Ansicht des Landesrechnungshofes handelt es sich beim letztgenannten Arbeitsgebiet um das wahrscheinlich sensibelste des gesamten Tourismusgesetzes. Wie in der Debatte zum gegenständlichen Gesetz im Steiermärkischen Landtag am 26. Mai 1992 von zahlreichen Debattenteilnehmern dargelegt wurde, ist es für ein "Abgabengesetz" ein Novum, daß jede Tourismusgemeinde die Höhe ihrer Zahlungen selbst festlegen kann.

Dieses an und für sich liberale Element des Gesetzes dürfte aber nach Ansicht des Landesrechnungshofes zumindest in der ungewohnten Anfangsphase doch zu einer erheblichen Belastung der Landesfremdenverkehrsabteilung, welche für die Einhebung als Beitragsbehörde erster Instanz vorgesehen ist, führen.

Der Leiter der Landesfremdenverkehrsabteilung ergänzt die oa. Katalogisierung der durch das steirische Tourismusgesetz 1992 erforderlichen Aufgaben mit dem Bemerkten, daß aufgrund der Übertragung der Vollziehung des Tourismusgesetzes seine Abteilung umfangreiche alljährliche Folgearbeiten durchzuführen haben wird.

Hiezu kann der Landesrechnungshof noch nicht konkret Stellung nehmen, weil aus heutiger Sicht der tatsächliche Umfang der Mehrbelastung der Abteilung noch nicht erkannt werden kann. Der Landesrechnungshof gibt jedoch zu Bedenken, daß seiner Ansicht nach durch eine effiziente Gestaltung der für die Förderungen notwendigen Arbeiten

in der Abteilung doch einige personelle Kapazitäten freigesetzt werden könnten, sodaß insgesamt mit der derzeitigen personellen Besetzung das Auslangen gefunden werden könnte.

## 2. Fremdenverkehrsförderung

Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, zählt zu den wesentlichsten Aufgabenbereichen der Landesfremdenverkehrsabteilung.

Aufgrund von Ansuchen von Privatunternehmern, Fremdenverkehrsvereinen und Gemeinden werden nach einem Prüf- und Beurteilungsverfahren, das überwiegend vom politischen Referenten vorgegeben und bestimmt wird, Direktzuschüsse ausbezahlt.

Neben der Landesfremdenverkehrsabteilung, welche den überwiegenden Teil der Administration erfüllt, ist auch die Landesbuchhaltung - Prüfstelle (Prüfung der Verwendungsnachweise) einbezogen.

Von der LFVA werden für das Aufgabengebiet Fremdenverkehrsförderung folgende Tätigkeiten genannt:

- \* Durchsicht und Evidenzhaltung der Förderungsansuchen;
- \* mündliche und schriftliche Beratungen der Förderungswerber;
- \* Karteiführung
- \* Vorbereitung von Regierungssitzungsanträgen
- \* Verfassen der Verständigungsschreiben und der Auszahlungsanordnungen

- \* Verwendungsnachweisvorkontrolle
- \* Führung der Förderungsstatistiken;
- \* Örtliche Erhebungen unter Einschaltung der Bürgermeister bzw. Fremdenverkehrsobmänner bei der Privatbettenaktion.

Weiters hat die LFVA für die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs (gemäß § 22 Abs. 1 Z.2 FAG 1989) Gutachten aus fremdenverkehrspolitischer Sicht gemäß den vorliegenden Richtlinien zu erstellen.

#### **Feststellungen zur Privatbettenaktion**

Im Landesvoranschlag sind unter der Budgetpost 1/771375-7790 (früher 1/771465-7790) Beiträge für Bettenaktionen vorgesehen. Eine Gemeinde kann sich mit Gemeinderatsbeschluß an der Aktion beteiligen, bei der der Förderungsnehmer für die Schaffung von Komfort-Fremdenzimmern einen Förderungsbetrag je Bett von S 2.500,-- von der Gemeinde und von S 7.500,-- vom Land erhält.

Nachdem sich die Interessenten an der Förderungsaktion bei der Gemeinde gemeldet haben, werden an Ort und Stelle die konkreten Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wird, zusammen mit einem Vertreter der Landesfremdenverkehrsabteilung festgelegt.

Danach wird von der LFVA der Antrag bei der Landesregierung gestellt. Der Wortlaut zu diesem Antrag ist generell wie folgt formuliert:

"Für die Durchführung der Bettenaktion wird der Gemeinde .... ein Betrag von S ..... gewährt, auszuzahlen nach h.a. festgestellter Erfüllung der Richtlinien gemäß den Bedingungen".

Die Auszahlung der Landesförderung an den Förderer erfolgt in einem mit dem Gemeindeanteil erst nach Überprüfung der errichteten Privatbetten durch die Landesfremdenverkehrsabteilung. Auszahlende Stelle ist die Gemeinde.

Wenn vor Jahresende die Errichtung der Komfortzimmer noch nicht abgeschlossen ist, können die zugesagten und von der Regierung beschlossenen Förderungsbeträge in dem Kalenderjahr, für das die betreffenden Budgetmittel veranschlagt sind, nicht ausbezahlt werden. Um die budgetierten Beträge nicht verfallen zu lassen, wird der der Gemeinde zugesagte Betrag (oder ein Teil davon) der Gemeinde mit der Auflage überwiesen, den Betrag auf ein Sperrkonto zu legen und die Förderungsmittel erst nach ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung durch die Fremdenverkehrsabteilung auszubezahlen.

Der Landesrechnungshof muß dazu feststellen, daß diese Vorgangsweise nicht dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung entspricht. Um eine Übereinstimmung zwischen Regierungsbeschluß und tatsächlicher Vorgangsweise herbeizuführen, müßte in Zukunft entweder der Text des Sitzungsbeschlusses oder die Vorgangsweise der Landesfremdenverkehrsabteilung abgeändert werden.

### 3. Weitere Aufgabengebiete

#### Wahrnehmung zwischenstaatlicher Beziehungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit nimmt die Wahrnehmung von zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs ein, und hier vor allem in der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria.

Mit Schreiben vom 23. September 1986, GZ.: Präs-05 A 6-86/217 wurde der Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung von der Präsidualabteilung davon in Kenntnis gesetzt, daß die Steiermark bei der Sitzung der Kommission der leitenden Beamten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria am 18. September 1986 in Venedig gebeten wurde, den Vorsitz der Arbeitsgruppe Fremdenverkehr, die im Rahmen der Wirtschaftskommission eingerichtet ist, zu führen.

Seither hat die Steiermark, vertreten durch den Vorstand der Landesfremdenverkehrsabteilung, den Vorsitz in der Arbeitsgruppe "Fremdenverkehr" bzw. "Tourismus" inne. Die Tätigkeit umfaßt die Erstellung und die Umsetzung von Arbeitsprogrammen sowie die Koordination aller damit verbundenen Aufgaben.

Das Arbeitsprogramm dieser Alpen-Adria Arbeitsgruppe umfaßt im einzelnen:

\* Alpen-Adria Graphics-Standard-Manual

Mit diesem "Graphics-Standard-Manual" wurde ein einheitliches graphisches Erscheinungsbild als umfassende Werbelinie für die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria von der Arbeitsgruppe Tourismus erarbeitet, das auch von allen anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen verwendet werden kann.

\* Alpen-Adria Fremdenverkehrsschulen - universitäre Ausbildung.

Die Arbeit reicht von Fragen der Ausbildung über Vergleich von Ausbildungszielen und Lehrplänen, den Austausch von Lehrern und Gastvortragenden, den Schüleraustausch und die Anrechnung von Ausbildungszeit sowie von Prüfungen bis zur gegenseitigen Unterstützung bei der Auffindung geeigneter Praxisstellen.

\* Alpen-Adria Fremdenverkehrsindikatoren

Um Berichte über die Entwicklung des Tourismus in den einzelnen Alpen-Adria-Mitgliedsländern erstellen zu können, ist die Erarbeitung gemeinsamer, vergleichbarer touristischer Indikatoren (von Beherbergungskriterien bis zu Wirtschaftskennzahlen) notwendig.

\* Alpen-Adria Magazin

In Abständen von ca. 1 1/2 Jahren wird eine Zeitschrift mit dem Titel "Alpen-Adria Magazin" in den Alpen-Adria-Sprachen und in Englisch erstellt. Die bisher erarbeiteten Themen waren:

1988: "Alpen-Adria - festliche Ferien"

1990: "Alpen-Adria - Ferien für Feinschmecker und Genießer"

1992: "Alpen-Adria - Kur und Gesundheit"

\* Alpen-Adria-Touristik-Karte

Für eine Neuauflage der Alpen-Adria-Touristik-Karte waren umfangreiche Vorarbeiten und spezielle Abkommen erforderlich. Diese Karte wurde 1992 mit den neuesten politischen Gegebenheiten (Grenzen, Grenzübergänge, Bezeichnungen der jugoslawischen Nachfolgestaaten) herausgegeben. Die Bestellung zum Druck der Karte erfolgte in genauer Stückzahl von den einzelnen Mitgliedsländern der ARGE Alpen-Adria, die Abwicklung des Bestellvorganges von der Fremdenverkehrsabteilung der Steiermark.

\* Alpen-Adria Börse

1993 soll die erste Alpen-Adria-Börse stattfinden, das sind verkaufsfördernde Maßnahmen nach dem Vorbild vieler Fachmessen.



\* Alpen-Adria-Videofilm

1992 wird ein touristischer Alpen-Adria-Videofilm der Öffentlichkeit vorgestellt.

\* EG und Alpen-Adria

Überlegungen bezüglich der Auswirkungen der EG auf die Arbeitsgruppe Alpen-Adria sollten in Kommissionen erarbeitet und Arbeitspapiere den einzelnen Regionalvertretern vorgelegt werden.

Weiters wird in folgenden grenzüberschreitenden Gruppen mitgearbeitet:

- \* In der Fremdenverkehrssektion des österreichisch-ungarischen regionalen Forums.
- \* In der steirisch-slowenischen Regionalkommission.
- \* In der gemischten Fremdenverkehrskommission zwischen dem Komitat Vas und dem Bundesland Steiermark.

## **Grundlagenarbeiten und Fremdenverkehrskonzepte**

Die Tätigkeitsbereiche der LFVA beschränken sich nicht nur auf den Förderungsbereich, sondern umfassen auch umfangreiche Grundlagenarbeiten für folgende Aufgabengebiete:

- \* Landesentwicklungsprogramm für "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr"
- \* Konzepte zur Vereinheitlichung von Radwanderkarten
- \* und weitere Konzepte zur Fremdenverkehrsförderung (Kulturgüterhinweise, Richtlinien für Beschneiungsanlagen usw.)

### **Landesentwicklungsprogramm für "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr"**

Das von der Landesfremdenverkehrsabteilung erstellte Landesentwicklungsprogramm für "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr" wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 15. Jänner 1990 aufgrund des § 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, Landesgesetzblatt Nr. 127 i.d.g.F. im Verordnungswege als Leitbild für die Steiermark festgelegt. Es soll für die Bevölkerung und Planungsträger eine Orientierungshilfe darstellen.

Folgearbeiten werden sein:

Golf-, Bäder- und Wintererschließungsstudie.

## **Vereinheitlichung von Radwanderkarten**

Zur inhaltlichen und kartographischen Vereinheitlichung von Radwanderkarten der Steiermark wurde ein Rahmenkatalog entwickelt und Richtlinien erarbeitet und beides anhand einer Pilotkarte "R 2 Mur-Radwanderweg, Abschnitt 3: Graz-Spielfeld-Bad Radkersburg" umgesetzt. Für Radinitiativen sollen Qualitätsmerkmale gefunden werden, im Rahmen des Radentwicklungskonzeptes sollen auch die Gastronomie- und Beherbungsangebote koordiniert werden.

## **Weitere Konzepte zur Fremdenverkehrsförderung**

- \* Ausarbeitung des Konzeptes für die Aufstellung von Hinweiszeichen auf kulturell bedeutende Sehenswürdigkeiten.
- \* Mitarbeit bei der Erstellung der Richtlinien für Beschneidungsanlagen.
- \* Mitarbeit in weiteren verschiedenen Gruppen und Ausschüssen.

## **Weltausstellungen 1992 und 1995 und Milleniumsfeier 1996**

Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung hat die Landesfremdenverkehrsabteilung versucht, die steirischen Interessen bei der Weltausstellung in Sevilla, bei der geplanten Weltausstellung Wien-Budapest 1995 sowie bei den Veranstaltungen anlässlich der Milleniumsfeier 1996 zu konkretisieren und einzubringen bzw. durchzusetzen. Im einzelnen betraf dies:

- \* Durchsetzung steirischer Interessen bei der Gestaltung des österreichischen Pavillons bei der Weltausstellung 1992 in Sevilla. Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer (außer Wien).
  
- \* Für die ursprünglich 1995 geplante Weltausstellung Wien-Budapest wurden auf verschiedenen Gebieten steirische Aktivitäten geplant. Dafür waren bereits eine Reihe von notwendigen Kontakten hergestellt, sowie Koordinierungsgespräche in Arbeitsgruppen abgeführt. Es wird versucht, diese Vorarbeiten für Aktivitäten anlässlich der Weltausstellung in Budapest oder der Milleniumsfeier zu verwerten.
  
- \* Konzeptionelle Vorbereitung der Feier "1000 Jahre Österreich" unter Berücksichtigung eigenständiger steirischer Aktivitäten zur Ausarbeitung eines ersten Detailkonzeptes; Ausbau der "Anlaßdatei", die bereits 20.000 Einzeldaten für steirische Gemeinden und Regionen enthält; Leitung einer interdisziplinären Fachgruppe von Universitätsprofessoren zur inhaltlichen Ausgestaltung der Milleniumsfeiern; Koordination der steirischen Regionen; Wahrnehmung von Kontakten innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Zwecke der Durchführung von steirischen Aktivitäten im Jahr 1996, bzw. zu ausländischen Interessenten zum Zwecke der Teilnahme an diesen Aktivitäten.

**Weitere Aufgabenbereiche betreffen:**

- \* Betreuung der Steiermark in Gremien zur Erstellung einer internationalen Konvention zum Schutz der Alpen samt den notwendigen Arbeiten dazu (Erarbeitung von Stellungnahmen).
- \* Sammlung von Daten- und Bildmaterial sowie Fertigstellung eines Fachbuches zur Geschichte des steirischen Fremdenverkehrs.
- \* Mitarbeit bei der Erstellung von Konzepten (Standort, Nutzung) für die Europahalle (Halle für alle).
- \* Vorarbeiten zu einer 800-Jahr Feier Steiermark-Österreich.
- \* Vorarbeiten zur Durchführung einer Großausstellung zum Thema "Mitteleuropa".
- \* Erarbeitung eines Statutes zur Verleihung des Steiermärkischen Pistengütesiegels. Seit 1983 wurden 16 steirische Wintersportgebiete mit diesem Gütesiegel ausgezeichnet.
- \* 1988 wurde von der Landesfremdenverkehrsabteilung das steiermärkische Loipengütesiegel geschaffen.
- \* Abnahme der Befähigungsprüfung für das Fremdenführergewerbe.

\* Erledigung von Beschwerden im Bereich des Tourismus.

Weiters nehmen Vertreter der Landesfremdenverkehrsabteilung an zahlreichen Fremdenverkehrsbesprechungen insbesondere Jahreshauptversammlungen der Fremdenverkehrsvereine teil.

#### 4. Feststellungen zu Eintragungen auf den Zeitkarten der LFVA

Um die große Belastung von Mitarbeitern, die im Außendienst eingesetzt werden, durch Dienstreisen zu belegen, wurde dem Landesrechnungshof eine Aufstellung mit den Dienstreisen und den zugehörigen Zeitkarten für die Monate Jänner bis März 1992 für drei Bedienstete der Landesfremdenverkehrsabteilung vorgelegt. Auf den Zeitkarten vom März 1992 scheinen in der Zeile "Übertrag Folgemonat" folgende Summen auf (Beilage 8):

A	+	3.582,2 Std.
B	+	5.434,6 Std.
C	+	3.131,6 Std.

Nach Aussage des Verantwortungsträgers in der Landesfremdenverkehrsabteilung werden die Überstunden seit Einführung der Zeitkarten im Jahre 1978 weitergezählt.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Anlage zum Richterlaß Nr. 00-1/82 vom 24. Februar 1982, GZ.: LAD-16 Di 9-82/4, in der unter Punkt 2.4 bestimmt wird:

**"Überzeiten von mehr als 10 Stunden dürfen auf den nächstfolgenden Monat nicht übertragen werden."**

Der Landesrechnungshof erkennt zwar, daß die Bediensteten der Landesfremdenverkehrsabteilung die durch den häufigen Außendienst verursachten Überstunden dokumen-

tieren wollen, muß aber gleichzeitig feststellen, daß diese Art der Dokumentation nicht nur gegen den Erlaß der Landesamtsdirektion verstößt, sondern auch nicht aussagefähig ist. Diese große Zahl von Überstunden muß erst auf einen Zeitraum umgelegt werden, der unmittelbar nicht bekannt ist. Daher kann die durchschnittliche Belastung auch nicht direkt errechnet werden. Da die monatlich errechnete Über- oder Unterzeit auf einer eigenen Liste im Sekretariat für alle Bediensteten der Landesfremdenverkehrsabteilung festgehalten wird, sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit, die Überstunden gegen den Erlaß der Landesamtsdirektion auf der Zeitkarte aufzusummieren.

Der Landesrechnungshof muß weiters darauf hinweisen, daß die Überstunden des Abteilungsvorstandes durch seine Leiterzulage abgegolten sind. Mit Regierungssitzungsbeschuß aus dem Jahre 1979 wurde N.N.

eine pauschalierte Überstundenvergütung in der Höhe von 13,9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gewährt, mit der 400 Überstunden pro Jahr abgegolten sind. Ebenso wurde wissenschaftlichen Oberrat

N.N. mit Regierungssitzungsbeschuß aus dem Jahre 1984 eine pauschalierte Überstundenabgeltung in der gleichen Höhe gewährt, der 359 Überstunden pro Jahr zugrundegelegt wurden.



## V. Feststellungen zur Effizienz der Landesfremdenverkehrsabteilung.

### 1. Allgemeine und theoretische Feststellungen

Der Antrag vom 26. November 1991 des Steiermärkischen Landtages, welcher den gegenständlichen Prüfungsauftrag begründet, enthält in jenem Teil, der die Landesfremdenverkehrsabteilung betrifft, den Wunsch, die Effizienz dieser Landesdienststelle zu prüfen.

Um diesem Wunsche entgegenkommen zu können, erscheint es dem Landesrechnungshof angebracht, zunächst folgende grundsätzliche und überwiegend theoretische Feststellungen zur Kontrolle bzw. zur "Messung" der Effizienz in der Verwaltung im allgemeinen zu treffen.

Unter dem Begriff **Effizienz** ist im engeren Sinne der Wirkungsgrad oder der Zielerreichungsgrad von Maßnahmen oder Handlungen zu verstehen. Mit "Effizienz" soll im Sinne des ökonomischen Prinzips eine Aussage über das Verhältnis von Mitteleinsatz und Zielerreichung getroffen werden.

Handlungen bzw. Maßnahmen sind demnach dann als effizient zu bezeichnen, wenn das angestrebte Ziel mit einem geringen Einsatz erreicht wird oder, wenn die vorhandenen Mittel nur begrenzt sind und mit diesen geringen Mitteln ein Ziel von größtmöglicher Wirkung erreicht werden kann (maximale Zielerreichung).

Daraus ergibt sich, daß für die Messung der Effizienz grundsätzlich der Vergleich von Mitteleinsatz und Zielerreichung angestellt werden muß. Die Schwierigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung diesen Vergleich anzustellen liegt nun vor allem darin, einen Wert bzw. Bewertungsmaßstab als Mittel der Meßbarkeit zu finden.

Im Bereich der Privatwirtschaft ist im Vergleich hierzu sowohl die Festlegung der Werteinheiten im Mitteleinsatz als auch in der Zielsetzung wesentlich einfacher.

Das Ziel eines Unternehmens der freien Marktwirtschaft wird im allgemeinen durch die klar erfaßbaren und in Ziffernbeträgen definierbaren Begriffe wie "Gewinn, Umsatz, Warenausstoß" etc. festgelegt werden können. Ähnliches gilt für den Mitteleinsatz, der sowohl durch die Begriffe wie "Wareneinsatz, Personaleinsatz" etc. in exakten Werten gemessen und bewertet werden kann.

Die Rentabilität, das ist der in der Wirtschaft gebräuchlichere Ausdruck für Effizienz bzw. Effektivität, ist die angestrebte Zielsetzung für die Wirtschaftlichkeit von erbrachten Leistungen.

Das Erbringen von Leistungen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenstellung basiert hingegen nicht auf kommerzieller Gewinnerzielungsabsicht, sondern erfolgt aufgrund von Gesetzesaufträgen und politischem Handlungsbedarf.

Die Leistungen der öffentlichen Verwaltung werden somit letztendlich zur Erlangung gesellschaftlicher Ziele erbracht, nicht wegen kommerzieller Gewinne.

Diese entscheidenden Unterschiede der Aufgabenstellung entbinden aber die öffentliche Hand nicht von der Verpflichtung, ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu besorgen. Der öffentlichen Verwaltung stehen, bei wachsendem Aufgabenvolumen, immer weniger und begrenztere Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung.

Ein weiteres Unterscheidungskriterium zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung ist jenes, daß die Privatwirtschaft einer mehr oder weniger starken Konkurrenz ausgesetzt ist und sie ihre Produkte bzw. Dienstleistungen den Bedürfnissen potentieller Kunden und an die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit anpassen muß.

Dem Druck der Konkurrenz und der Anpassung an die Marktsituation ist die öffentliche Verwaltung nicht ausgesetzt. Ihre Leistungen müssen nicht durch Werbung verkauft werden, der Fortbestand der öffentlichen Verwaltung wird daher auch nicht dadurch entscheidend beeinflußt, daß beim Staatsbürger neue Bedürfnisse geweckt werden müssen.

Die Leistungen privatwirtschaftlicher Unternehmungen sind durch die erzielten Erlöse quantifizierbar.

Die Bewertung der Leistung der öffentlichen Hand erfolgt hingegen nicht über ein "Erlöskonto" sondern über den Bürger. Wie weit das Leistungsangebot der öffentlichen Hand der Nachfrage des Staatsbürgers entspricht, ist daher wertmäßig nicht feststellbar.

Wo die Wirtschaft ihre Effizienz durch den Vergleich und die Gegenüberstellung von Kosten bzw. Erlösen messen kann, ist die öffentliche Hand gezwungen, durch wirtschaftspolitische, sozialpolitische, bildungspolitische und andere Überlegungen zu entscheiden, bestimmten Maßnahmen entsprechende Mitteleinsätze zuzuordnen.

Das Ziel sollte dabei darin bestehen, notwendige Leistungen auf möglichst sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Weise zu erreichen.

Die genaue Kenntnis und Beobachtung der Kosten, die einer Verwaltungshandlung zugerechnet werden müssen und deren Zuordnung zu den einzelnen Arbeitsabläufen ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, Effizienzbewußtsein auch in die öffentliche Verwaltung einzubringen.

Zusammenfassend sollte daher die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mit folgenden Zielsetzungen erreicht werden:

- \* Bürgerfreundlichkeit
- \* Hohe Qualität der Leistung (Rechtskonformität, Schnelligkeit etc.)
- \* Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenbewältigung.

Diese, für viele Bereiche der Verwaltungstätigkeit allgemein gültigen und überwiegend theoretischen Feststellungen sollen als Grundlage zur näheren Analyse der praktischen Tätigkeit der Landesfremdenverkehrsabteilung mit Bezug auf **Effektivität und Effizienz** dienen.

Der Landesrechnungshof erarbeitete diese Analyse unter der Vorgabe (Prämisse), daß das Tätigkeitsvolumen der Abteilung nur in einigen eingeschränkten Bereichen in eine "Meßbarkeit" von Effizienz - entweder durch betragsmäßige Geldwertangaben und/oder meßbare Zeiteinheiten und ähnliches einbezogen werden kann.

Der Landesrechnungshof stimmt den Ausführungen des Vorstandes der Landesfremdenverkehrsabteilung zu, in welchen dieser feststellt, daß seine Abteilung keine Verwaltungseinheit ist, die lediglich Förderungen zur administrieren hat. Große Tätigkeitsbereiche sind umfangreiche Grundlagenarbeiten, vorwiegend für die Themen

- ° Tourismusentwicklung
- ° Legistik
- ° Vollziehung der Legistik

zuzurechnen.

Diese Tätigkeitsbereiche sind aktenmäßig nicht griffig erfaßbar, die darauf entfallenden Zeit- und Wertmaße sind umfangmäßig nicht voll dokumentierbar. Daraus folgt, daß eine Messung von Effektivität und Effizienz nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden kann und ein Urteil darüber nur eingeschränkt ableitbar ist.

Zur Administration des Förderungsbereiches in der geprüften Abteilung ergeben sich hingegen, vor allem aus den Referatsakten, doch einige Hinweise und Aufschlüsse, aus welchen nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Effizienz beurteilbar wird und diese auch bewertet werden kann.

Der Beschreibung einzelner, stichprobenweise ausgewählter Referatsakten sind folgende Sachverhalte voranzustellen, die zumindest bezogen auf das vorgelegte und eingesehene Aktenmaterial für alle Förderungsfälle gleiche Gültigkeit haben:

- \* Die Landesfremdenverkehrsabteilung entscheidet nicht selbständig über Förderungszuteilungen, diese Entscheidung trifft nahezu ausschließlich der politische Referent.
- \* Auch die Abteilung beschäftigt sich, doppelgeleisig zum politischen Referenten und seinem Büro, u.a. mit vielfältiger administrativer Hilfstätigkeit. Diese Tätigkeit könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofes "effizient" auch nur von einer Stelle alleine bewältigt werden.
- \* Die Landesfremdenverkehrsabteilung gibt auch jene Tätigkeitsbereiche, wie etwa die Verwendungsnachweisprüfung, die eine gewisse Anforderung an die Sach- und Fachkenntnis der in der Abteilung tätigen Mitarbeiter stellen würde, an die Prüfstelle der Landesbuchhaltung ab. Diese Vorgangsweise erscheint unverständlich.

\* Insgesamt wird vor allem durch die zwei letztgenannten Feststellungspunkte ein unverhältnismäßig hoher und daher auch teurer Verwaltungsaufwand geschaffen, der in jeder Hinsicht als entbehrlich bezeichnet werden muß.

## 2. Ablaufschema zur bürokratischen Abwicklung einer Fremdenverkehrsförderung

Der Landesrechnungshof hat die einzelnen Arbeitsschritte, die bei einer Fremdenverkehrsförderung abzuwickeln sind, im folgenden Ablaufschema festgehalten:

1. Auf Anfragen (telefonisch, mündlich oder schriftlich), ob eine Förderung möglich sei, wird Auskunft über die notwendigen Bedingungen gegeben.
2. Es folgt der Eingang formloser Ansuchen, meist an Landesrat Klasnic oder auch an die LFVA.
3. Wenn ein Ansuchen zu ungenau ist, erfolgt eine Mängelbehebungsaufforderung mittels Formblatt (Beilage 9) an den Förderungswerber.
4. Ansuchen an die LFVA werden, sofern keine Mängelbehebung erforderlich ist, in Kopie an das politische Büro geschickt.
5. Der politische Referent richtet, bei Bedarf, eine mündliche oder schriftliche Aufforderung an die LFVA um Stellungnahme.
6. Bei positiver Entscheidung ergeht eine schriftliche Zusage von Landesrat Klasnic an den Förderungswerber; ein Durchschlag ergeht an die LFVA und wird hier registriert.



Hiezu und zum nachfolgenden Verfahren erforderliche Arbeitsschritte in der LFVA sind:

7. Vormerkung in der Kartei I ohne Betrag und Datum, nur GZ., Datum d. Ansuchens, Förderungswerber, Zweck. Ablage des Ansuchens nach Haushaltsstellen.
8. Nach Aufforderung durch den politischen Referenten: Erstellen einer Liste über die verfügbaren Förderungsmittel; Weiterleiten an Landesrat Klasnic; Danach: Erstellen einer Vergabeliste nach Vorgabe von LR Klasnic (Vorschlag für nächste Regierungssitzung). Akten zusammensuchen (aus Ablage + Kanzlei).
9. Erstellen des Sitzungsantrages mittels Formular, (Beilage 10) oder eigenem Text. Erstellen des Sitzungsspiegels. Wenn mehrere Förderungswerber: eigene Liste, (Beilage 12) als Beilage zum Sitzungsantrag.
10. Abzeichnen der Sitzungsanträge durch Referatsleiter und Vorstand.
11. Die vorbereiteten Sitzungsanträge mit Liste (Beilage 12) und Sitzungsspiegel werden an die Präsidialabteilung und Landesrat Klasnic als Unterlage für die Regierungssitzung übermittelt.

12. In der Abteilung werden aufgrund einer Kopie des Sitzungsantrages bzw. der zugehörigen Liste (Beilage 12) Buchungen auf dem Buchungsblatt (pro Haushaltsstelle) durchgeführt. Eine eigens erstellte Kontrollliste wird am Buchungsblatt angeheftet.
13. **Nach der Regierungssitzung** kommen die Akten zur weiteren Bearbeitung in die Abteilung. Eine Mitarbeiterin schreibt die Auszahlungsanordnung und die Verständigung an den Förderungswerber, (Beilage 11).
14. Weiters werden die entsprechenden Daten in eine Ortskartei II aufgetragen.
15. Es folgen die Kontrolle der Auszahlungsanordnung, die Eintragung der Buchungsnummer und die Unterschrift für die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die hierfür zuständige Mitarbeiterin in der LFVA.
16. Betrag und Datum der Regierungssitzung werden in einer Kartei eingetragen.
17. Die Namen der für den Subventionsempfang verantwortlichen, d.s. zum Beispiel Bürgermeister, Fremdenverkehrsobmann etc., werden in der mit dem Sitzungsantrag erstellten Liste (Beilage 12) erfaßt.
18. Die erforderliche Unterschrift des Vorstandes auf der Auszahlungsanordnung und auf dem Verständigungsschreiben der Abteilung an den Empfänger bilden einen weiteren Arbeitsschritt.

19. Das Verständigungsschreiben (Beilage 11) und ein Formblatt (Beilage 13) für die Aufstellung der Verwendungsnachweise werden an den Förderungswerber abgesendet. Der Durchschlag des Verständigungsschreibens und der Zahlungsanweisung bleiben im Akt.
20. Der entsprechende Referatsakt wird in der Kanzlei in Frist gehalten (Frist im Verständigungsschreiben eingetragen).

**Nach dem Eintreffen der Verwendungsnachweise erfolgen weitere Arbeitsschritte:**

21. Eine Mitarbeiterin der Abteilung kontrolliert die Vorlage der Verwendungsnachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege etc.), wenn diese in Ordnung sind erfolgt
22. die Weiterleitung der bereits vorbereiteten Auszahlungsanordnungen an die Landesbuchhaltung mit der Bitte um Auszahlung. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel erst nach dem Eintreffen und der Prüfung des Verwendungsnachweises!
23. Gleichzeitig wird der Verwendungsnachweis mit einem umfangreichen Begleitschreiben (Beilage 14) an die Prüfstelle der Landesbuchhaltung übermittelt.
24. Eine Mitarbeiterin der Abteilung vermerkt Datum und Prüfhaken auf der mit dem Sitzungsantrag erstellten Liste (Beilage 12); wenn keine Liste erstellt wurde, werden beide Vermerke auf dem Buchungsblatt angebracht.

25. Die geprüften Verwendungsnachweise werden von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung mit einem umfangreichen Begleitschreiben (Beilage 15) zurück an die LFVA gesendet.

26. Die geprüften Verwendungsnachweise werden von der LFVA mit den Belegen und einem Begleitschreiben zurück an den Förderungswerber gesendet (Beilage 16).

**Wenn die Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden, setzt die Landesfremdenverkehrsabteilung folgende Schritte:**

27. Sie verfaßt entweder ein Erinnerungsschreiben mittels Formblatt (Beilage 17) und

28. wenn dieses nichts fruchtet, eine Mahnung mittels Formblatt gg. Rückschein (Beilage 18).

29. **Am Jahresende** werden die noch nicht ausbezahlten Förderungen von einer Mitarbeiterin der LFVA aufgelistet und dem politischen Referenten vorgelegt. Nach dessen Entscheidung werden die Auszahlungen vorgenommen.

Von der Landesfremdenverkehrsabteilung werden folgende Statistiken erstellt bzw. Formblätter ausgefüllt:

Eingabeblatt für Gemeindeförderungsstatistik (wird jeweils im Jänner ausgefüllt).

Andere Aufstellungen und Statistiken werden über Auftrag erstellt.

Wie aus diesem Ablaufschema zu ersehen ist, werden für die bürokratische Abwicklung einer Fremdenverkehrsförderung derzeit insgesamt zehn Formblätter bzw. Vordrucke für Begleitschreiben benötigt und zwei Karteien verwendet:

In das Formblatt (Beilage 9) sind die Daten des Förderungswerbers und das zu fördernde Projekt detailliert einzutragen.

Formblatt (Beilage 10): Vordruck für Regierungssitzungsantrag.

Vordruck (Beilage 11): zur Verständigung des Förderungswerbers über die Gewährung eines Förderungsbeitrages und die Aufforderung, den entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

Liste (Beilage 17): Um nicht für jede Förderung einen eigenen Sitzungsantrag schreiben zu müssen, werden mehrere Förderungsansuchen auf einer Liste zusammengefaßt, die dem Regierungssitzungsantrag angeschlossen wird.

Formblatt (Beilage 13): für die Aufstellung des Verwendungsnachweises durch den Förderungswerber.

Mit dem Vordruck (Beilage 14) werden die Begleitschreiben erstellt, mit dem die Verwendungsnachweise der Landesbuchhaltung, Abteilung VI - Prüfstelle, mit der Bitte um Überprüfung vorgelegt werden.

Für das Begleitschreiben (Beilage 15) gibt es einen Vordruck der Landesbuchhaltung - Prüfstelle zur Rücksendung der Verwendungsnachweise an die Landesfremdenverkehrsabteilung.

Begleitschreiben (Beilage 16): Vordruck der Landesfremdenverkehrsabteilung zur Übersendung der Verwendungsnachweise an den Förderungswerber.

Formblatt (Beilage 17): für Erinnerungsschreiben zur Vorlage der Verwendungsnachweise.

Formblatt (Beilage 18): Mahnung des Förderungswerbers zur Vorlage der Verwendungsnachweise.

Kartei I und Kartei II:

Es werden zwei Karteien nach Gemeinden sortiert geführt, in die alle Förderungsfälle mit GZ., Förderungswerber, gefördertes Projekt, Förderungsbetrag und Datum der Regierungssitzung eingetragen werden. In die Kartei I werden zusätzlich noch das Datum des Einganges des Förderungsansuchens aufgenommen.

Festzuhalten ist, daß diese Tätigkeit in der LFVA von zumindest zwei Mitarbeitern bewältigt wird. Durch die Doppelgeleisigkeit der Aktenführung, einerseits im politischen Büro, andererseits in der Landesfremdenverkehrsabteilung, werden viele dieser hier angeführten Administrationsschritte unnotwendigerweise auch doppelt geführt. Zahlreiche bleiben daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes entbehrlich.

Der Landesrechnungshof hofft, daß nach Übersiedlung der Abteilung in das Amtsgebäude in der Radetzkystraße die Förderungsansuchen über die in der Abteilung bereits eingesetzten Personalcomputer abgewickelt werden. Dann ist es zum Beispiel auch nicht mehr notwendig, zwei Karteien mit gleichem Inhalt und gleicher Sortierfolge zu führen.

### 3. Analyse einzelner Referatsakten

#### Referatsakt LFVA 12 Ba 2/2

Betrifft: Fremdenverkehrsverein B.A. , diverse  
Ansuchen um Subventionen für  
Wanderwege, Wanderwegbeschilderung, Einachsschlepperan-  
hänger etc.

Der Akt beinhaltet u.a. vier Subventionsansuchen aus dem Jahr 1989 des Fremdenverkehrsvereins B.A. (FVBA), die in ihrem Anschreiben immer an das "Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesfremdenverkehrsabteilung", in weiterer Folge aber an "Frau Landesrat Waltraud Klasnic" gerichtet sind (Beilage 19).

Diese vier Ansuchen, auf die in der Folge näher eingegangen wird, tragen den Eingangsstempel des Büros Landesrätin Klasnic und sind durchwegs mit einer Geschäftszahl bzw. Zahl "FV-B 296/.." gekennzeichnet. Sie sind daher vorläufig nur im Büro der politischen Referentin, nicht aber in der an und für sich zuständigen Landesfremdenverkehrsabteilung registriert und dokumentiert worden.

Frau Landesrat Klasnic nimmt in einem Antwortschreiben durch ihr Büro (Beilage 20) gesammelt zu den oa. vier Subventionsansuchen Stellung, in dem der Erhalt bestätigt und ein bestimmter Gesamtförderungsbetrag mit dem Hinweis, daß die Flüssigstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, in Aussicht gestellt wird.

Dieses Antwortschreiben trägt in der GZ. ausschließlich die Registrierungsnummer aus dem Büro Landesrätin Klasnic.

Ein im Akt befindliches weiteres Subventionsansuchen des Fremdenverkehrsvereins B.A. aus 1988 betreffend die Anschaffung einer Schneefräse ist ebenfalls an das "Amt der Steiermärkischen Landesregierung" (damals noch zuhanden Landesrat Dr. Helmut Heidinger) gerichtet. Es ist offensichtlich ebenfalls nur im Büro des politischen Referenten registriert worden, weil es nur die Zahl FV-B 296/.. trägt. Das entsprechende Antwortschreiben - es wurde von Frau Landesrat Klasnic unterzeichnet - führt in der GZ. auffälligerweise zwei Aktenzeichen (siehe Beilage 21). Es sind dies die Kennzeichen aus dem politischen Büro und eine GZ. aus der Landesdienststelle (LFVA 12 Ba 2/2-89). Darin wird dem Subventionswerber mitgeteilt, daß die Steiermärkische Landesregierung beschlossen habe, für die Anschaffung einer Schneefräse S 100.000,--, zu gewähren.

Anhand der Beschreibung und Analyse weiterer Aktenstücke zum gegenständlichen Subventionsakt können nach Ansicht des Landesrechnungshofes Rückschlüsse auf die Effizienz der geprüften Abteilung abgeleitet und eine Beurteilung bzw. Wertung der Sinnhaftigkeit dieser Verwaltungstätigkeiten vorgenommen werden.

In chronologischer Reihe folgen dem obzitierten kurzen Antwortschreiben des politisch zuständigen Referenten vom 9. Februar 1989 folgende Stücke, die mit geringfügigen Abweichungen grundsätzlich in allen Förderungsakten in gleichartiger Reihenfolge festzustellen sind:



° 14. Februar 1989:

Verständigungsschreiben der LFVA (an den Förderungswerber), welches nunmehr unter der GZ.: LFVA 12 Ba 2/2-89 geführt wird (Beilage 11).

Auch dieses Schreiben hat zum Inhalt, daß dem Förderungswerber ein Betrag von S 100.000,-- gewährt wurde. Weiters werden dem Förderungswerber dessen Kontonummer, sowie einzelne Auflagen zur Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises (Frist der Nachweislegung, Qualität der Belege wie Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege etc.) und übrige Formalerfordernisse bekanntgegeben.

° 10. Februar 1989:

Mit diesem Datum ist die Auszahlungsanordnung (GZ.: LFVA 12 Ba 2/2-89) über S 100.000,-- an den Fremdenverkehrsverein B.A. erstellt worden. Schon nach relativ kurzer Zeit, nämlich am 1. März 1989 erfolgte die Weiterleitung an die Landesbuchhaltung (Beilage 22).

Das gleiche Datum (1. März 1989) trägt das obligate Schreiben der Landesfremdenverkehrsabteilung an die Landesbuchhaltung, Abteilung VI - Prüfstelle (Beilage 14), in dem diese gebeten wird, die vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen als Verwendungsnachweis zu überprüfen.

° Die ebenfalls obligate Prüfstampiglie der Landesbuchhaltung - Prüfstelle, mit Anführung des anerkannten Betrages (S 100.000,--) und dem Prüfdatum des Prüfers, **3. März 1989**, ist auf einem Begleitschreiben des Fremdenverkehrsvereins B.A. zur Übersendung der vorgelegten Belege aufgebracht worden (Beilage 23).

° 6. März 1989:

In einem Schreiben, welches mit dem Kopf **"Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Landesbuchhaltung"** an die Adresse **"An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Landesfremdenverkehrsabteilung"** gesendet wurde, hat die Prüfstelle unter exakter Anführung aller relevanter Daten, wie

Förderungsempfänger	FV B. A.
Regierungssitzungsbeschuß	6.2.89
Förderungsbetrag	S 100.000,--
Anschaffungsgegenstand	Schneefräse
Belegter Betrag	S 100.000,--
Voranschlagsstelle	1/7711255-7770

die belegmäßige Prüfung des Förderungsbetrages durch die Landesbuchhaltung mitgeteilt. Das gegenständliche Verständigungsschreiben der Landesbuchhaltung (Beilage 15) an die Landesfremdenverkehrsabteilung enthält darüberhinaus noch die nachstehende Klausel:

"Vorausgesetzt, daß die auf den Originalbelegen angeführten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die widmungsgemäße Verwendung anerkannt."

° 20. März 1989:

In einem ausführlichen Schreiben der Landesfremdenverkehrsabteilung an den Fremdenverkehrsverein B.A. wird dem Adressaten mitgeteilt, daß der Verwendungsnachweis über den mit Regierungssitzungsbeschluß vom 6.2.1989 für die Anschaffung einer Schneefräse gewährten Förderungsbeitrag von S 100.000,-- belegmäßig geprüft wurde und mit dem Betrag von insgesamt S 100.000,-- in Ordnung befunden worden sei.

In dieses Schreiben (Beilage 16) übernimmt die Landesfremdenverkehrsabteilung jene Klausel, die ihr bereits von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung mitgeteilt wurde, nämlich:

"Vorausgesetzt, daß die auf den Originalbelegen angeführten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die widmungsgemäße Verwendung anerkannt"!

Zu diesem Aktenkonvolut, welches nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes mit geringfügigen Abweichungen in seinen formellen Bestandteilen, nämlich

- Subventionsansuchen
- Eingang des Subventionsansuchens im Büro der politischen Referentin
- Entscheidung durch die politische Referentin
- Weiterleitung der administrativen Handlungen an die Landesdienststelle

- Verständigung an den Subventionswerber durch die Landesdienststelle
- Einlangen der Belege
- Ansuchen um Überprüfung des Verwendungsnachweises an die Landesbuchhaltung
- Verständigung der Landesbuchhaltung über eine durchgeführte Prüfung
- Antwortschreiben der Landesbuchhaltung an die Fremdenverkehrsabteilung
- Verständigungsschreiben der Landesfremdenverkehrsabteilung an den Subventionswerber

in allen Förderungsakten vorhanden ist, ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist, gemessen an der durchschnittlichen Höhe der Förderungsmittel und unter dem Blickwinkel "Effizienz", der landesinterne Verwaltungsaufwand als wesentlich und hoch zu bezeichnen. Es erscheint nahezu unverständlich, wieso der Schriftverkehr zwischen den einzelnen Landesdienststellen, im vorliegenden Fall zwischen Landesbuchhaltung und Landesfremdenverkehrsabteilung, derart umfangreich und mit sämtlichen Merkmalen der entsprechenden Dienststelle sowohl im Absender wie auch im Adressaten versehen sein muß. Weiters ist unverständlich, wieso die Prüfstelle, **nachdem** sie bereits den Verwendungsnachweis als gegeben und richtig anerkannt hat, in ihr Verständigungsschreiben an die Landesfremden-

verkehrsabteilung eine aufschiebend bedingte Klausel einfügt. Völlig unverständlich ist, daß diese Klausel wiederum von der Landesfremdenverkehrsabteilung an den Förderungsempfänger weitergegeben wird. Sollte diese Klausel für eine der beiden Landesdienststellen ein "Sicherheitsfaktor" sein, so erscheint diese Art der "Absicherung" nicht geeignet, eventuell gegebene Rückforderungsansprüche des Landes gegenüber einem außenstehenden Förderungswerber zu dokumentieren.

Wie in anderen Subventions- und Förderungsfällen vertritt der Landesrechnungshof auch im gegebenen Fall die Ansicht, daß ein Verwendungsnachweis zweckmäßigerweise von jener Landesdienststelle überprüft werden sollte, welche durch ihre Bediensteten das geeignete Sach- und Fachwissen besitzt, derartige Nachweise zu überprüfen. Ein rein zahlenmäßiges Überprüfen der Förderungssummen durch Addition bzw. durch die Überprüfung, ob der Förderungsbetrag durch die vorgelegten Rechnungen abgedeckt werden kann, erscheint nicht zielführend und gemessen am entstehenden Verwaltungsaufwand nicht mit den Begriffen "effizient" und "sparsam" vereinbar.

**Referatsakt LFVA 13 Mu 4/23**

Betrifft: Musikkapelle der Marktgemeinde S. ,  
Subventionsansuchen für eine Konzertreise in die Bundes-  
republik Deutschland, Oberpfalz.

Die Kosten sind laut Verständigungsschreiben des Ob-  
mannes nicht genau definiert, der Bus allein würde,  
so wird im Subventionsansuchen vorgebracht, S 30.000,--  
betragen.

Subventionshöhe letztendlich: S 3.000,--

Zu diesem Subventionsansuchen liegt ein umfangreiches  
Aktenkonvolut vor, das schlagwortartig wie folgt be-  
schrieben wird:

° 3. September 1990:

Kurzbrief des Büros Landesrätin Klasnic, an den  
Abteilungsvorstand, in dem das beiliegende Ansuchen  
der Musikkapelle vom 25. August 1990 übermittelt  
wird.

° 10. Jänner 1991:

Kurzbrief wie oben plus Bitte um eine rasche  
Stellungnahme, beiliegend das gleiche Ansuchen  
wie oben.

° 15. Jänner 1991:

Schreiben der Landesfremdenverkehrsabteilung  
an das Büro Klasnic beinhaltet einen ausführlichen  
Brief, mit dem Hinweis, daß bereits 1988 an den  
gleichen Empfänger eine Subvention von S 3.000,--  
ausgeschüttet worden war.

° 24. Jänner 1991:

Kurzbrief von Landesrätin Klasnic an die Landesfremdenverkehrsabteilung mit dem Vermerk S 3.000,-- sollen als Subvention für den Subventionswerber vorgemerkt werden.

° 24. Jänner 1991:

Ausführlicher Brief von Landesrätin Klasnic an die Marktmusikkapelle, in dem dieser die Subvention in Höhe von S 3.000,-- in Aussicht gestellt wird, fraglich ist nur wann die Ausschüttung aus budgetären Gründen erfolgen kann.

° 6. März 1991:

Regierungssitzungsantrag (Sammelantrag laut beiliegender Liste) worin unter anderem die Subvention an die Musikkapelle in Höhe von S 3.000,-- beantragt wird. Der Regierungssitzungsbeschluß trägt das Datum 18. März 1991.

° 20. März 1991:

Landesrätin Klasnic verständigt in einem Schreiben den Obmann der Musikkapelle, daß die Subvention in Höhe von S 3.000,-- aufgrund ihres Antrages beschlossen wurde.

° 2. April 1991:

Die Landesfremdenverkehrsabteilung verständigt in einem ausführlichen Schreiben den Obmann der Musikkapelle, daß die Landesregierung die Ausschüttung einer Subvention von S 3.000,-- beschlossen habe. Der übrige Inhalt dieses Schreiben gleicht jenem des im Vorakt besprochenen insoferne,

als sämtliche Auflagen für die Zuzahlung der Förderung, wie Vorlage von geeigneten Belegen zur Beweisführung des Verwendungsnachweises, Qualität der Belege etc. angeführt werden.

- ° 4. April 1991 bzw. 14. Mai 1991:  
Erstellen einer Auszahlungsanordnung an die Musikkapelle über S 3.000,--.
  
- ° 10. Mai 1991:  
Von der Musikkapelle wird das Formular über den Verwendungsnachweis ausgefüllt an die Landesfremdenverkehrsabteilung retourniert.
  
- ° 13. Mai 1991:  
Die Landesfremdenverkehrsabteilung richtet ein ausführliches Schreiben an die Landesbuchhaltung - Prüfstelle mit der Bitte um Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieses Schreiben beinhaltet in Erledigung dieser Bitte auch den Stempel der Prüfstelle, in welchem Stempel dargestellt wird, daß die Belege über S 3.000,-- als Verwendungsnachweis anerkannt wurden. Dieser Stempel der Prüfstelle trägt das Datum 15. Mai 1991.



° 16. Mai 1991:

Die Landesbuchhaltung schreibt sehr ausführlich (siehe Beschreibung des vorhergehenden Aktes) an die Landesfremdenverkehrsabteilung, daß die begehrte Verwendungsnachweisprüfung von der Landesbuchhaltung durchgeführt und abgeschlossen wurde. De facto war lediglich das Vorliegen von Rechnungen über einen gewissen Betrag Rechtsinhalt dieser "Prüfungshandlung".

° 24. Mai 1991:

Die Landesfremdenverkehrsabteilung schreibt an den Obmann der Markt-Musikkapelle, daß der Verwendungsnachweis erbracht wurde und die Ausgabe von S 3.000,-- anerkannt wurde. Auch dieses Schreiben beinhaltet die bereits in der Besprechung des vorhergehenden Subventionsaktes ausführlich beschriebene Klausel, in der eine einschränkende Bedingung angeführt wurde.

Zusammenfassend kann mit der Beschreibung dieses Subventionsaktes dargestellt werden, daß der Verwaltungsaufwand gemessen an der Subventionshöhe und damit verbunden die Wertung von Effektivität und Effizienz sehr wohl in Frage zu stellen ist.

Insgesamt 16 Aktenstücke, die zum Teil sehr ausführliche Bearbeitung erfordern, werden aufgewendet, um eine Subvention von S 3.000,-- verwaltungsmäßig zu administrieren!

Referatsakt LFVA 13 Ha 2/2

Betrifft: Eine Interessenvertretung für Hausfrauen.

Subventionsansuchen für Kosten zur Ausbildung von Hilfskräften.

Die in diesem Aktenkonvolut enthaltenen Anträge um Subventionen sind an Frau Landesrat Waltraud Klasnic, Landhaus, 8010 Graz, gerichtet und tragen auch den Eingangsstempel des politischen Büros sowie eine Registriernummer aus dem Büro Landesrätin Klasnic (FV-H 659/.. siehe Beilage 24).

Aus dem Inhalt der Subventionsansuchen vom 11. Februar 1989 und vom 30. Jänner 1990 geht hervor, daß die Interessenvertretung der Hausfrauen vor allem Näh- und Kochkurse veranstaltet. Die Kursbeiträge, so wird ausgeführt, decken keinesfalls die entstehenden Kosten. In beiden Subventionsansuchen wird darauf verwiesen, daß es vor allem jungen Praktikantinnen durch den Besuch der von der Union veranstalteten Kurse möglich ist, in Fremdenverkehrsbetrieben für Hilfstätigkeiten Sachkenntnisse zu erwerben.

Im Ansuchen vom 11. Februar 1989 wird auch darauf hingewiesen, daß die Hausfrauenunion vom Land Steiermark alljährlich eine Subvention in Höhe von S 100.000,-- zugesprochen erhält, wobei die Landesdienststelle, die als Subventionsgeber auftritt, nicht genau genannt wird. Desweiteren wird in diesem Ansuchen behauptet, daß die widmungsgemäße Verwendung dieser Subvention

jedes Jahr vom "Kontrollamt der Steiermärkischen Landesregierung" überprüft würde und es bisher zu keinerlei Beanstandungen gekommen wäre.

Im Subventionsansuchen vom 30. Jänner 1990 wird darauf hingewiesen, daß eine Kurzausbildung für Kochen, Servierkünde usw. für junge Mädchen veranstaltet wird und somit diesen Kursteilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, in verschiedenen Fremdenverkehrsbetrieben als Hilfskräfte zu arbeiten.

Der vorgelegte Subventionsakt beinhaltet in weiterer Folge die obligaten Schriftstücke. Vor allem ist der bereits beschriebene Schriftverkehr zwischen Landesfremdenverkehrsabteilung und Prüfstelle der Landesbuchhaltung im vollen Umfang als aktenfüllend auffällig.

Die Prüfstelle der Landesbuchhaltung hat ihre Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Fixkostenaufstellungen, welche Strom, Mieten, und Telefonkosten des Büros bzw. der Veranstaltungsräume der Interessenvertretung betreffen dokumentiert (Stempel, Prüfzeichen etc.,).

Zum gegenständlichen Subventionsakt ist zusammenfassend festzustellen:

Wenn in den einzelnen Subventionsansuchen als Begründung angeführt wird, daß die Mittel zur Ausbildung von Hilfskräften für die Gastronomie und Fremdenverkehrswirtschaft aufgewendet werden sollten, so erscheint es nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht ganz erklärlich, wieso der angebotene Verwendungsnachweis

nicht diesen Behauptungen entspricht. Aus einer Aufstellung von Fixkosten für Büroräume kann nicht schlüssig die Verwendung von Subventionsmittel für Zwecke, die dem Fremdenverkehr im allgemeinen und insbesondere der Ausbildung von jungen Mädchen dienen, ersehen werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre bei der Prüfung von Förderungsmitteln bzw. durch eine Verwendungsnachweisprüfung vordergründlich darauf zu achten, daß zwischen dem Förderungsbegehren und dem Einsatz von Förderungsmitteln weitestgehend ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Im übrigen wäre durch die Landesfremdenverkehrsabteilung zu klären, welche weiteren Landesdienststellen den Verein bzw. die Interessenvertretung fördern. Darüberhinaus erschien es nach Ansicht des Landesrechnungshofes sinnvoll und zweckmäßig, wenn Subventionen, die das Land Steiermark an einen Subventionswerber vergibt, zentral in einer Art und Weise kontrolliert und verbucht werden, daß es nicht, wie im vorliegenden Fall, zu einem Splitting von Subventionen nach dem Gießkannenprinzip kommt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte jede subventionsvergebende Landesdienststelle jederzeit darüber informiert sein, was insgesamt aus Landesmitteln an einen Subventionswerber ausgeschüttet wird.

Zur Administration und Koordinierung von Förderungs-  
fällen und deren Überwachung innerhalb der gesamten  
Landesverwaltung wäre auch die Mitwirkung der Landes-  
buchhaltung nötig. In diesem Zusammenhang verweist  
der Landesrechnungshof wiederum auf die dringend ge-  
botene Einführung von Personenkonten in der Landesbuch-  
haltung. Damit könnte von jedem Anwender auf einem  
Blick ersehen werden, wer und in welcher Höhe mit  
Förderungsmitteln des Landes Steiermark dotiert wird.

**Referatsakt LFVA 13 Aa 1/..**

Betrifft: Akademie Graz, im Grazer Congress, diverse Ansuchen um Subventionen bzw. "Sondersubventionen, die über die Grundsubvention der Steiermärkischen Landesregierung" für die Akademie Graz hinausgehen sollten.

Der Akt beinhaltet u.a. auch Subventionsansuchen und Schriftverkehr zu Subventionsansuchen, die ausschließlich an Frau Landesrat Waltraud Klasnic, Graz-Landhaus, gerichtet sind. Einige der Schriftstücke tragen den Vermerk "persönlich". Alle Ansuchen tragen den Eingangsstempel des Büros Landesrätin Klasnic und sind dort unter FV-281/Jahreszahl registriert.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, ist die "Akademie Graz im Grazer Congress" eine Institution, welche

zahlreiche und vielfältige Veranstaltungen auch im Veranstaltungsort Grazer Congress durchführt.

Der Akt beinhaltet Auszahlungsanordnungen für 1989 über S 100.000,--, für 1990 über S 50.000,-- und S 100.000,--, sowie Verwendungsnachweismitteilungen bzw. Protokolle über einen Förderungsbeitrag von S 50.000,--, welcher Betrag offensichtlich 1991 zur Auszahlung gelangt ist. Subventionsempfänger war in jedem Fall die "Akademie Graz".

Von besonderer Auffälligkeit sind in diesem Subventionsakt zumindest zwei Verwendungsnachweise. Wie aus Bei-

lage 25 ersehen werden kann, sind einige Belege, die vom Subventionsempfänger "Akademie Graz" als Verwendungsnachweis für eine Landessubvention vorgelegt wurden, überraschenderweise vom "Amt der Steiermärkischen Landesregierung", Präsidialabteilung, Referat für Frau-Familie-Gesellschaft erstellt worden.

Das Referat "Frau-Familie-Gesellschaft" in der Präsidialabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat im Jahre 1991 ein Symposium mit dem Titel "Frauen in Europa - der Hürdenlauf zur Beletage" durchgeführt. Für diese Veranstaltung erhielt diese Landesdienststelle von der Akademie Graz einen Subventionsbetrag von S 50.000,--. Ein Beleg über diesen Betrag wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Landesbuchhaltung - Prüfstelle per 23.10.1991 als Verwendungsnachweis geprüft und die widmungsgemäße Verwendung anerkannt (siehe Beilage 26).

Mit dem Schreiben vom 11. Oktober 1990 teilt diese Institution im Amt der Steiermärkischen Landesregierung der Landesfremdenverkehrsabteilung mit, daß sie eine Subvention in Höhe von S 86.000,-- von der "Akademie Graz" zur Abdeckung von Veranstaltungskosten, betreffend die Frauenakademie 1990 mit dem Titel "Ist die Zukunft weiblich?" erhalten hat. Eine diesbezügliche Abrechnung über einen Gesamtbetrag von S 87.802,-- wurde von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung mit S 86.000,-- anerkannt. Damit war von der Akademie Graz der Verwendungsnachweis für eine Landes-Subvention erbracht und als richtig anerkannt worden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint es nicht den Grundsätzen von "sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig" zu entsprechen, wenn eine Landesdienststelle, nämlich die Landesfremdenverkehrsabteilung, eine Institution, die sich außerhalb der Landesverwaltung befindet, das ist die Akademie Graz, subventioniert und diese außerhalb der Landesverwaltung tätige Institution ihrerseits wiederum eine Dienststelle des Landes Steiermark, das Referat für Frau-Familie-Gesellschaft in der Präsidialabteilung, subventioniert.

Darüberhinaus erscheint es aus optischen Gründen nicht vorteilhaft, wenn die Finanzierung von öffentlichen Veranstaltungen, die von einer Einrichtung und einer Dienststelle des Landes Steiermark durchgeführt werden, durch einen außerhalb der Hoheitsverwaltung stehenden Dritten erfolgt. Daß diese Institution selbst wiederum Subventionsempfänger des Landes Steiermark, und dies offensichtlich von verschiedenen Landesdienststellen, ist, verstärkt diese Sinnwidrigkeit. Dieser "Geldmittelkreislauf" ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes dingendst neu zu überdenken.



**Referatsakt LFVA 13 Ae 2/56**

**Betrifft: Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Mit der Begründung, daß die Unfallentwicklung in der Steiermark zu großer Sorge Anlaß gibt, ersuchte am 16. 10. 1989 das Kuratorium für Verkehrssicherheit, Landesstelle Steiermark, in einem Schreiben an Frau Landesrat Waltraud Klasnic, auch aus dem Topf der Fremdenverkehrsförderung finanzielle Unterstützung zu erhalten. Um die Bedürfnisse der Transitreisenden zu erheben und Konzepte eines Informationssystems für Übernachtungs- und Labungsmöglichkeiten zu erarbeiten, würde eine Fachkraft im Bereich der Verkehrspsychologie dringend benötigt werden. Das Land Steiermark sollte die Personalkosten und Lohnnebenkosten von jährlich S 332.500,-- übernehmen.

Vor diesem offiziellen schriftlichen Ersuchen um Unterstützung vom 16. Oktober 1989 hat jedoch bereits ein Monat vorher, am 15. September 1989, ein Gespräch zwischen N.N. vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, Frau Landesrat Klasnic und Frau N.N.

(vom Büro der Frau Landesrat) stattgefunden. Aus einem AV. geht hervor, daß bei diesem Gespräch bereits vereinbart wurde, daß das Kuratorium für Verkehrssicherheit von Frau Landesrat Klasnic mit der Erarbeitung eines Fremdenverkehrsforschungsprojektes über die Verkehrssicherheit in der Steiermark "Sicherheit für Gäste" beauftragt wird.

Schlußendlich wurden die Personalkosten für Frau N.N., die offensichtlich diese Untersuchung durchgeführt hat, für ein halbes Jahr in der Höhe von S 170.000,-- aus der Voranschlagsstelle 1/771255 "Sonstige Beiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen" bezahlt.

Der Landesrechnungshof muß darauf hinweisen, daß nach der 12. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. 375/88 vom 15. 7. 1988, ab 1. Jänner 1990 die durch die Wunschkennzeichen eingehenden Beträge (pro Wunschkennzeichen S 2.000,--) an den österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu entrichten sind.

Im Jahr 1990 erhielt die Steiermark laut Rechnungsab-schluß 9,5 Mio. Schilling von den Beiträgen an den österreichischen Verkehrssicherheitsfonds für Verkehrs-sicherheitsmaßnahmen (VA-Post 2/649001/8530). Ende Juli 1992 betrug der Kontostand für den steirischen Anteil rund 12 Mio. Schilling.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit ist wesentlich an den Entscheidungen beteiligt, für welche Projekte die Mittel des Verkehrssicherheitsfonds eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof hält es daher nicht für vertret-bar, daß unter dem Titel "Sicherheit für Gäste" Budget-mittel, die für die Fremdenverkehrsförderung bestimmt sind, für ein Forschungsprojekt über die Verkehrs-sicherheit herangezogen werden.

Außerdem zeigt auch dieser Fall, daß die Landesfremden-verkehrsabteilung nur mit der administrativen Durchfüh-rung der Förderung befaßt ist, alle sachlichen Entschei-dungen werden im politischen Büro getroffen. Auch die betreffenden Schreiben des Kuratoriums sind an "Frau Landesrat Waltraud Klasnic" bzw. an das "Land Steiermark, zu Handen Frau Landesrat Waltraud Klasnic" gerichtet.

Referatsakt LFVA 12 Pa 3/4-91

Betrifft: P. Wasserloch

In einem Schreiben vom 24. April 1991 hat die Gemeinde P. die finanziellen Aufwendungen für den **Ausbau des Naturschauspieles "P. -Wasserloch"** aufgelistet. Für das Haushaltsjahr 1991 waren folgende Ausgaben geplant:

Weiterbau der Steiganlage laut Voranschlag	S 250.000,--
Erneuerung des Steges über den Salzafluß	S 100.000,--
	S 350.000,--

Diese Zusammenstellung dürfte die Unterlage des Bürgermeisters von P. für Förderungswünsche bei der Vorgesprache bei Frau Landesrat Waltraud Klasnic am 25. April 1991 gewesen sein. Aus einem Aktenvermerk über dieses Gespräch geht hervor:

" \* Ausbau der Wasserfälle P.:

.....

LR: Zusage für S 100.000,-- unter dem Aufhänger 'Campingplatz'."

Mit GZ.: LFVA 12 Pa 3/4-91 wurde der Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluß fassen:

**"Für die Campingplätze bei den Wasserfällen wird der Gemeinde P. ein Betrag von S 100.000,-- gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt."**

Von der Gemeinde P. wurde ein Verwendungsnachweis über einen Rechnungsbetrag von S 100.531,99 über Bauholz für das Wasserloch, Lärchenholz, Arbeitsstunden und anderes gelegt. Vom Bürgermeister wurde die Richtigkeit der in der Aufstellung angeführten Leistungen **für den Ausbau des P. Wasserloches** bestätigt.

Die Landesbuchhaltung bestätigte die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel **für die Campingplätze bei den Wasserfällen.**

Der Landesrechnungshof muß feststellen, daß die Gemeinde P. um eine Subvention für den Ausbau des "P. -Wasserloches" angesucht hat und die Förderungsmittel auch dafür verwendet hat, der Landesregierung jedoch mitgeteilt wurde, daß der Förderungsbetrag für die "Campingplätze bei den Wasserfällen" verwendet wird, was von der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung auch bestätigt wurde.

Der Landesrechnungshof muß daher aufzeigen, daß der Regierung nicht der wahre Grund für die Verwendung der Förderungsmittel dargestellt wurde.

Da auch in diesem Fall die Landesbuchhaltung bei ihrer Überprüfung nicht auf diesen Umstand hingewiesen, sondern die richtige Verwendung der Förderungsmittel anerkannt hat, muß nochmals die Problematik der Prüfung durch die Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung dargelegt werden.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise sollte sinnvollerweise von Fachleuten, und zwar von Bediensteten der anordnungsbefugten Landesdienststelle, erfolgen. Eine reine Prüfung durch Abhaken von mehr oder weniger wahllos vorgelegten Rechnungen, die mit dem Subventionszweck in keinem ursächlichen Zusammenhang zu stellen sind, erscheint nicht zweckmäßig und sinnvoll und verursacht nur unnötigen Verwaltungsaufwand.

Anstelle einer Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit müßte vor allem bei wesentlichen Beträgen eine darüberhinausgehende Plausibilitätsbeurteilung durch Fachkundige treten.

**Referatsakt LFVA 12 Oa/2**

Betrifft: Kneipp-Anlage des Fremdenverkehrsvereines  
Ö.

Subventionsbetrag S 200.000,--

Der gegenständliche Referatsakt beinhaltet neben einem Subventionsansuchen und dem üblichen Schriftverkehr hiezu u.a. auch einen Kurzbericht von N.N.

über dessen Teilnahme an einer Jahreshauptversammlung des Fremdenverkehrsvereines Ö.

Aus diesem Bericht kann geschlossen werden, daß die Landesfremdenverkehrsabteilung, neben der administrativen Tätigkeit im Zuge von Förderungen, auch durch die persönliche Anwesenheit ihrer Mitarbeiter intensiv in die Belange örtlicher Fremdenverkehrsvereine eingebunden ist und in solchen Vereinigungen mitwirken kann. Aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen, wie es eine Jahreshauptversammlung eines Vereines darstellt, können, weit über die Kenntnisse aus dem obligaten Schriftverkehr hinaus, die tatsächlichen Bedürfnisse und Zielsetzungen von lokalen Fremdenverkehrsvereinen erkannt werden.

Zum Subventionsansuchen für eine Kneippanlage für den Gemeindegartenbetrieb von Ö. werden folgende Feststellungen getroffen:

Nach dem Tilgungsplan, der aufgrund eines für derartige Zwecke sehr übersichtlich gestalteten Vordruckes der Landesfremdenverkehrsabteilung errichtet wurde, haben

sich die prognostizierten Kosten für diese Anlage auf S 464.000,-- belaufen. An Eigenmitteln wurden S 264.000,-- vorgesehen, sodaß für die erbetene Landes-subvention der Rest von S 200.000,-- offen bleibt. Das gegenständliche Ansuchen trägt das Datum 2. Dezember 1989.

Mittels Auszahlungsanordnung vom 13. Dezember 1989 wurde unter der GZ.: 12 Fo 1-24-89 ein Betrag von S 100.000,-- für die Kneippanlage zur Auszahlung gebracht. Mit einer weiteren Auszahlungsanordnung mit dem Datum 4. April 1990 und der GZ.: 12 Fo 1/29-90 wurden weitere S 100.000,-- zur Auszahlung vorbereitet. Auffällig ist, daß diese Auszahlungsanordnung erst am 8. Oktober 1990, also 6 Monate später, der Landesbuchhaltung zur Durchführung vorgelegt wurde.

Dem vorliegenden Subventionsakt kann folgende Begründung für diese relativ lange Verzögerung der Durchführung entnommen werden:

Die Landesfremdenverkehrsabteilung urgierte am 2. Oktober 1990 die Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Marktgemeinde Ö. bat um eine Fristverlängerung bis zum Eintreffen der geeigneten Belege mit dem Hinweis, daß die Bauverhandlung noch nicht durchgeführt wurde und daher keine Zahlungsabschnitte vorgelegt werden könnten. Auf eine neuerliche Urgenz der Landesfremdenverkehrsabteilung weist das Büro Landesrat Klasnic mit AV. zum Telefonat vom 5. Oktober 1990 ( N.N. ) die Landesfremdenverkehrsabteilung an, die S 100.000,-- ohne Vorlage eines Verwendungsnachweises **sofort** auszusahlen.

Mit dem Datum 21. Dezember 1990 übermittelte der Verkehrsverein Ö. Rechnungs- und Zahlungsbelege einer Errichtungsfirma. Die Landesbuchhaltung - Prüfstelle bringt ihren Prüfvermerk über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in Höhe von S 100.000,-- mit 21. Jänner 1991 an.

Die Landesbuchhaltung - Prüfstelle hat in diesem Subventionsverfahren aber auch die Beträge, welche mit Auszahlungsanordnung vom 13. Dezember 1989, GZ.: 12 Fo 1/24-89, ausbezahlt wurden, geprüft und den Verwendungsnachweis als erbracht angesehen. Da sämtliche Belege über diese Prüfung, welche bereits am 6. April 1990 durchgeführt wurde, an den Verkehrsverein Ö. retourniert wurden, kann aus dem gegenständlichen Akt nicht mehr ersehen werden, welche Belege bzw. welche Zahlungsabschnitte der damaligen Prüfung zugrunde gelegt wurden. Auffallend bleibt, daß im Frühjahr 1990 sehr wohl Belege der gleichen Errichtungsfirma vorgelegt wurden, die mit wesentlicher Verspätung im Herbst 1990 erst nach heftiger Urgenz beigebracht werden konnten.



**Referatsakt LFVA 10 O 3/1**

Betrifft: Landesstudio Steiermark, "Steirisches Ferienmagazin". Subventionshöhe S 100.000,--.

An diesem Subventionsakt ist auffällig, daß Sendungen des österreichischen Rundfunks, Landesstudio Steiermark, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Zweifelsohne haben diese Sendungen fremdenverkehrsfördernden Charakter, weil sie aus zahlreichen steirischen Fremdenverkehrsarten gesendet werden und damit der Bekanntheitsgrad dieser Orte erhöht wird. Andererseits fließen diese Subventionen nicht direkt dem österreichischen Rundfunk zu, sondern werden über eine Veranstaltungsagentur (siehe Beilage 27), welche selbstverständlich auch nicht unbeträchtliche Mittel als Vermittlungsgebühren für sich beansprucht, zur Auszahlung gebracht.

Der Landesrechnungshof vertritt zu diesem Beispiel die Ansicht, daß Geldmittelzuflüsse an den ORF für Sendungen, wie das "Steirische Ferienmagazin", eher als typische Werbeausgaben des Fremdenverkehrsverbandes denn als Subventionen der Landesfremdenverkehrsabteilung zu qualifizieren sind. Die "Förderungswürdigkeit" durch das Budget der Landesfremdenverkehrsabteilung, wie etwa bei gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes hier fraglich.

Referatsakt LFVA 13 Scho 3/3

Betr.: Förderung Gutsverwaltung H. , steirische  
Schlösserstraße, Werbekampagne "Mit G.  
auf die steirische Schlösserstraße".

Die Veranstaltung wurde mit S 100.000,-- subventioniert.

Der gegenständliche Akt enthält, bezogen auf die Werbe-  
kampagne "Mit G. auf die steirische Schlösser-  
straße" folgende Aktenstücke:

- ° Subventionsansuchen der Gutsverwaltung H.  
mit dem Eingangsstempel des Büros Landesrätin  
Klasnic, FV-St 353 vom 21. Mai 1990. Wie aus  
dem Subventionsansuchen (Beilage 28) hervorgeht,  
war die Idee zu einer Werbeveranstaltung für  
einen speziellen steirischen Biertyp von der  
Firma S. ausgegangen. In Zusammenarbeit  
mit der Kleinen Zeitung waren für dieses Bier  
in steirischen Schlössern zu Werbezwecken Gewinn-  
spiele geplant.

Wie aus einer Darstellung der Aktionen und Aktivi-  
täten hervorgeht (Beilage 29), waren unter dem  
Motto "Mit G. auf die steirische Schlösser-  
straße" u.a. 10 Wochenenden im Gesamtwert von  
S 200.000,-- auf einem Schloß der steirischen  
Schlösserstraße zu gewinnen. Im Zuge eines Gewinn-  
spieles, bei dem eine einfache Frage zu beantworten  
war, wurden Mitspielmöglichkeiten mittels Teil-  
nehmerkarte, die sich im freien Handel in Bier-  
kisten (G. befanden, eröffnet. An be-

stimmten Punkten ("Point of sales") hatten Ritter in historischer Kostümierung Teilnehmerkarten und Informationsmaterial über die Bierverkostung und die Schlösserstraße auszuteilen.

An Aktivitäten wurden neben dem Hauptpreis, 10 Wochenenden in einem steirischen Schloß, genannt:

- \* Hörfunkspots in Radio Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- \* Printkampagne in Wien und im niederösterreichischen Raum,
- \* Informationsblätter für den Handel,
- \* Ladenplakate,
- \* Tischsteher in Gastronomiebetrieben und
- \* 90 Einsatztage für Ritter mit Musik.

Die Kosten für diese Veranstaltung sollten wie folgt geteilt werden:

Die Aufwendungen der S. für die "Promotion" wurden mit ca. 2 Mio. S beziffert. Die Leistungen, die von der Steirischen Schlösserstraße zu erbringen waren, waren die Hauptpreise im Betrag von ca. S 100.000,-- bis S 200.000,-- und die Bezahlung der Einsatztage für die Ritter und der Einsatztage für die historische Musik.

- ° Diesem Subventionsansuchen folgte unter der GZ.: FV-St 353/10-1990 am 1. Juni 1990 ein Verständigungsschreiben an die Gutsverwaltung H. , in dem ihr mitgeteilt wurde, daß ein Förderungsbeitrag von S 100.000,-- aus Fremdenverkehrsmitteln in Aussicht gestellt wird.  
Dieses Schreiben beinhaltet die üblichen Formulierungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Flüssigstellung (angespannte Budgetsituation etc.)
- ° Die Steiermärkische Landesregierung hat (in einem Sammelantrag) am 26. November 1990 den Beschluß gefaßt, das Subventionsansuchen zu bewilligen.
- ° Am 28. November 1990 wurde unter (den beiden) GZ.: LFVA 13 Scho 3/3-1990 und GZ.: FV St 353/10-1990 die Gutsverwaltung H. davon in Kenntnis gesetzt, daß die Steiermärkische Landesregierung dem Antrag auf Förderung über S 100.000,-- zugestimmt hat (Beilage 30).
- ° Die Auszahlungsanordnung, datiert mit 28. November 1990, wurde bereits am 29. November 1990 der Landesbuchhaltung zur Auszahlung weitergeleitet (Beilage 31).
- ° Mit Schreiben vom 11. März 1991, das ist 3 Monate nachdem der Betrag an die Gutsverwaltung H. . angewiesen worden war, fordert die Landesfremdenverkehrsabteilung den Subventionsempfänger auf, die Unterlagen für die Prüfung des Verwendungsnachweises umgehend beizubringen.

- ° Mit Schreiben vom 2. April 1991 wurden dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesfremdenverkehrsabteilung, ein Verwendungsnachweis in Form einer Aufstellung sowie (offensichtlich nach Prüfung an den Absender zurückgeschickt) die zugehörigen Belege übermittelt.

Wie aus der Aufstellung im vorgedruckten Verwendungsnachweis (Beilage 32) hervorgeht, wurde der Betrag von S 100.000,-- durch die Kosten für die Gewinne am Gewinnspiel, d.s. Aufenthaltskosten im Schloßhotel O. , sowie die Kosten des Einsatzes der "Ritter bei der Promotion" und im geringen Ausmaß Porto, Telefon und Inseratkosten geltend gemacht und letztendlich auch von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung anerkannt. Die Landesbuchhaltung hat ihre Prüfstampiglie mit dem Datum 15. Mai 1991 versehen.

Der Subventionsakt beinhaltet die üblichen umfangreichen Schriftverkehrsstücke zwischen Fremdenverkehrsabteilung und Landesbuchhaltung.

Wie im vorangegangenen beschriebenen Subventionsfall - ORF - vertritt der Landesrechnungshof auch im gegenständlichen Fall die Ansicht, daß die Kosten für eine derartige Veranstaltung, die dem Werbezweck und Werbeinteresse einer Region dienen sollte, dem Werbebudget der Steiermarkwerbung zuzurechnen wären.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes scheint auch in der vorliegenden Veranstaltung die Werbewirksamkeit für ein steirisches Bier vordergründig zu sein, der Werbeeffekt für die steirischen Schlösser als Übernachtungs- und Aufenthaltsorte für Teilnehmer an einem Gewinnspiel erscheint zumindest von untergeordneter Bedeutung.

## VI. Schlußbemerkungen

In Entsprechung des Antrages des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1991 hat der Landesrechnungshof eine stichprobenweise Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung hinsichtlich der Effizienz und Mittelvergabe vorgenommen.

Um zumindest in beispielhafter Darstellung Aussagen zur Effizienz in der Aufgabenerfüllung der Landesfremdenverkehrsabteilung (kurz LFVA) machen zu können und Abgrenzungen in den Tätigkeitsbereichen der Landesfremdenverkehrsabteilung zum Verband - firmiert unter den Bezeichnungen Landesfremdenverkehrsverband - Steiermärkischer Landesverband für Tourismus - Steiermark-Werbung - zu skizzieren, war es erforderlich, zunächst die historische Entwicklung und die Veränderungen im Zeitablauf für diese Landesdienststelle zu beleuchten.

Wie im Bericht ausführlich dargestellt wird, hat die Landesfremdenverkehrsabteilung in den letzten zehn Jahren zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der Aufgabenstellungen und der Aufgabenstrukturen erfahren. Wesentliche Bereiche wurden ausgegliedert bzw. abgegeben, wie zum Beispiel:

- ° das Referat Marketing und Werbung, dessen Aufgaben später dem Landesfremdenverkehrsverband übertragen wurden, oder

- ° die Sportabteilung, die kurzzeitig als Landessportbüro in die LFVA integriert wurde, später aber wieder ausgegliedert wurde,
- ° das Landesreisebüro, welches privatisiert wurde,
- ° die Fremdenverkehrskreditadministration, die an die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung abgegeben wurde.

Einzelne der LFVA neu zugeordnete Aufgabengebiete, wie

- ° Aktivitäten im Rahmen der ARGE Alpen-Adria
- ° die Privatbettenaktion
- ° Pisten- und Loipengütesiegeladministration

etc.

sind in ihrer Bedeutung und Effektivität nicht so gewichtig, daß sie die abgegebenen Bereiche wettmachen könnten.

Diese Feststellung spiegelt sich auch sowohl im Vergleich der Geldmittelbewirtschaftung der LFVA - hier hat der Landesrechnungshof die Jahre 1983 und 1991 verglichen - wie auch im Vergleich der Anzahl der Dienstposten für die gleichen Zeiträume wider.



So wurden zum Beispiel:

- ° von der LFVA 1983 im Abschnitt 77 noch 53 Budgetposten bewirtschaftet, 1991 waren es nur mehr 23;
- ° Im Abschnitt 26 - Sport - waren 1983 12 Budgetposten mit einem Volumen von rund 12 Mio. S von der Abteilung zu bewirtschaften, die Sportabteilung wurde 1988 aus der LFVA herausgelöst;
- ° die im Unterabschnitt 770 für 1983 veranschlagten rund 45,6 Mio. S waren als bedeutende Budgetposition ab 1989 mit der Übertragung des Aufgabenbereiches der Darlehensvergabe und Zinsenzuschüsse für das steirische Gastgewerbe an die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung übergegangen.

Im Organisationshandbuch der LFVA sind für 1983 insgesamt 27 Arbeitsplätze ausgewiesen. Per Juli 1992 wird die Arbeit der LFVA von 9 Ganztags-, 2 Halbtagskräften sowie 2 Arbeitskräften auf geschützten Arbeitsplätzen erledigt.

Zusammengefaßt war somit festzustellen, daß die LFVA wesentliche und wichtige Aufgabengebiete an andere Institutionen abgeben mußte. Die Übertragung einzelner Aufgaben an Institutionen außerhalb des Landesbereiches (z.B. Verband) kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes aber nicht in allen Fällen als echte "Privatisierung" mit allen erhofften und erwünschten positiven Effekten für die Hoheitsverwaltung bezeichnet werden.

Hier sind vor allem die Schaffung des selbständigen Referates "Marketing und Werbung" bzw. die Mutationen des Landesfremdenverkehrsverbandes anzuführen.

In dem hier vorliegenden Bericht wie auch im Bericht betreffend den Landesfremdenverkehrsverband wird ausführlich dargestellt, daß die diversen unklaren, unkoordinierten und intransparenten Anordnungen und Weisungen der Betreiber von Umstrukturierungen zu keinerlei positivem Effekt und zu keinem Nutzen für den Fremdenverkehr in der Steiermark geführt haben. Vielmehr haben die Vermischung von Aufgabenstellungen, von Personalzuständigkeiten und von Führungskompetenzen zwischen der Landesdienststelle (LFVA) und ausgegliederten Institutionen (Verband) zu Unübersichtlichkeit im Aktionsbereich und Irritationen im Personalbereich geführt. Die Unmöglichkeit, wesentliche Bereiche der Verantwortlichkeit und Kompetenz zwischen Verband und Landesdienststelle exakt abzugrenzen, führte zu großen organisatorischen Schwierigkeiten, denen auch in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Weder der Landesverwaltung noch dem Landesfremdenverkehrsverband wurde hiedurch ein guter Dienst erwiesen.

Von den bei der Landesfremdenverkehrsabteilung verbliebenen bzw. neu hinzugekommenen Arbeitsbereichen wird im Bericht auf einzelne Themen näher eingegangen. Diese Themen sind vor allem

- ° die Administration zum Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992
- ° die Privatbettenaktion im Bereich der Fremdenverkehrsförderung
- ° die Wahrnehmung zwischenstaatlicher Beziehungen, vor allem im Zusammenhang mit der ARGE Alpen-Adria
- ° vielfältige Grundlagenarbeiten und Erarbeitungen von Fremdenverkehrskonzepten.

Gemäß dem Wortinhalt des Antrages des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1991, welcher zum Prüfungsauftrag führte, war der Betrachtung der **Effizienz** der geprüften Abteilung breiterer Raum zuzuordnen.

In einem Kapitel mit allgemeinen und theoretischen Ausführungen hiezu wird unter anderem festgestellt, daß eine Messung und Beurteilung von Effizienz und Effektivität im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf große Schwierigkeiten stößt.

Unter dem Begriff Effizienz ist im engeren Sinne der Wirkungsgrad oder Zielerreichungsgrad von Maßnahmen oder Handlungen zu verstehen. Mit Effizienz soll eine Aussage und Wertfeststellung über das Verhältnis von Mitteleinsatz und Zielerreichung getroffen werden. D.h., daß Handlungen und Maßnahmen dann als effizient zu bezeichnen und zu bewerten sind, wenn angestrebte Ziele mit geringem Einsatz erreicht werden.

Meßbar wird die Effizienz durch den Vergleich von Mitteleinsatz und Zielerreichung, wobei im Bereich der öffentlichen Verwaltung Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß Wertmaßstäbe als Meßbarkeitskriterien nicht oder nur sehr bedingt definiert werden können.

Wesentlich einfacher ist es im Vergleich hiezu, im Bereich der Marktwirtschaft Werteinheiten für den Mitteleinsatz oder die Zielerreichung festzulegen. Als Beispiele sind hier die Begriffe wie "Gewinn, Umsatz, Wareneinsatz, produktiver Arbeitszeiteinsatz" etc. anzuführen, die in jedem Fall betrags- oder wertmäßig festzulegen sind.

In der Marktwirtschaft wird Effizienz - hier häufig als Rentabilität bezeichnet - als Maßstab für die Wirtschaftlichkeit von erbrachten Leistungen unter bestimmten angestrebten Zielsetzungen gewertet; die öffentliche Verwaltung, die nicht auf kommerzielle Gewinne abzielt, gründet ihre Leistungserbringung auf Gesetzesaufträgen und politischem Handlungsbedarf. Die öffentliche Verwaltung ist nicht dem Druck der Konkurrenz und dem Anpassungszwang der Marktsituation ausgesetzt. Da die Bewertung der Leistungen der öffentlichen Hand nicht über ein "Erlöskonto" erfolgt, ist das Ergebnis wertmäßig schwer feststellbar.

Die öffentliche Hand sollte Effizienz unter dem Grundsatz anstreben, notwendige Leistungen möglichst sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erreichen.

Als Zielsetzungen wären

- ° Bürgerfreundlichkeit
- ° hohe Qualität der Leistung in bezug auf Rechtskonformität und Schnelligkeit
- ° Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenbewältigung

und anderes mehr vorstellbar.

Feststellungen zur Effizienz der praktischen Aufgabenbewältigung in der LFVA können daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur auf einzelne Teilbereiche begrenzt und dort nur mit der gebotenen Einschränkung als Folge der Nichtmeßbarkeit getroffen werden.

Die Abgrenzung zu einzelnen Teilbereichen hat deshalb zu erfolgen, weil die geprüfte Abteilung keine Verwaltungseinheit ist, die lediglich Förderungsfälle zu administrieren hat. Große Tätigkeitsbereiche sind der Grundlagenarbeit für

- ° Tourismusentwicklung
- ° Legistik
- ° die Vollziehung der Legistik

zuzurechnen.

Hier ist das Tätigkeitsvolumen weder aktenmäßig erfaßbar, noch in Zeit oder anderen Wertmaßen dokumentierbar.

Zur Administration des Förderungsbereiches können aus unterschiedlichen Unterlagen Hinweise und Aufschlüsse abgeleitet werden, aus welchen die Effizienz in kleinen Teilbereichen beurteilbar wird und auch wertmäßig darzustellen ist. So kann etwa der Vergleich der Anzahl der Dienstposten, wie er im Bericht im Kapitel III dargestellt wird, als wertmäßige Darstellung zur Effizienzbeurteilung in beschränktem Maße beachtbar sein. Gleiches gilt für die nachfolgende Grobanalyse des Budgetvolumens, welches im Zeitraum 1991 von der LFVA zu bewirtschaften war:

Vom Gesamtbudget des Haushaltsjahres 1991  
von rund 66,8 Mio. S  
entfallen folgende Beträge auf Aufgaben-  
gebiete, die nicht der unmittel-  
baren Gestion durch die  
LFVA unterliegen:

- ° Mitgliedsbeitrag an die Österreich-  
werbung (erfordert keinen Arbeits-  
einsatz der Abteilung außer dem  
Überweisungsvorgang) 10,7 Mio.S
  
  - ° Durchlaufende Budgetierung der  
Steiermark-Werbung 30,0 Mio.S
  
  - ° Förderungen, bei welchen  
die Entscheidung durch  
das Regierungsmitglied  
getroffen wird, 13,8 Mio.S 54,5 Mio. S
- Es verbleiben somit 12,3 Mio. S

welcher Betrag auf Ansätze, wie Privatbettenaktion, Beiträge an das Jugendherbergswerk und den Jugendherbergverband entfallen.

Ein Teilbetrag entfällt auch auf den Sachaufwand der Abteilung, wie zum Beispiel geringwertige Wirtschaftsgüter, Druckkosten und Werbematerial.

Wenn auch mit großen Einschränkungen, so kann doch aus der Gegenüberstellung oder Betrachtung dieses Ziffernmaterials ein gewisser Gradmesser für die Effizienz und Effektivität der LFVA abgeleitet werden.

Der Landesrechnungshof hat zahlreiche Förderungsakten gesichtet und daraus sowohl allgemein gültige Schlüsse, die für den Verwaltungsaufwand Bezug haben, wie auch stichprobenweise Einzelfeststellungen zu bestimmten Förderungsfällen getroffen.

Zu den für alle geprüften Referatsakten gültigen Feststellungen zählen:

- \* Der Verwaltungsaufwand ist innerhalb der Landesfremdenverkehrsabteilung, wie anhand des Ablaufschemas zur bürokratischen Abwicklung eines Förderungsfalles im Kapitel V dargestellt wird, bei weitem als überhöht zu bezeichnen. Wenn abteilungsintern für eine manipulative Abwicklung eines Förderungsfalles rund drei Dutzend Arbeitsschritte, die zum Teil sehr arbeitszeitaufwendig sind, gesetzt werden, so steht in einer Vielzahl der Fälle dieser Aufwand in keiner vernünftigen Relation zum Förderungsbetrag und Förderungseffekt;

- \* Der Verwaltungsaufwand zwischen der LFVA und anderen Adressen, wie zum Beispiel dem Förderungsgeber, vor allem aber der Landesbuchhaltung, Abteilung VI - Prüfstelle, ist sowohl arbeitsaufwandmäßig wie auch gemessen an der Zahl der Aktenstücke - somit auch papiermäßig - als weitaus überhöht und größtenteils entbehrlich zu bezeichnen.

Wie anlässlich anderer Prüfungen des Landesrechnungshofes, die Förderungen zum Inhalt hatten, festgestellt wurde, ist auch hier der Landesrechnungshof der Meinung, daß das derzeit gängige und praktizierte Prüfverfahren von Verwendungsnachweisen von Grund auf neu überdacht und reorganisiert gehört.

Auch im gegenständlichen Prüfungsverfahren vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß ein Verwendungsnachweis zweckmäßigerweise von jener Landesdienststelle überprüft werden sollte, die durch ihre Bediensteten das geeignete Sach- und Fachwissen besitzt, derartige Nachweise zu überprüfen. Ein rein zahlenmäßiges Überprüfen der Förderungssummen durch Addition bzw. durch die Überprüfung, ob der Förderungsbetrag durch die vorgelegten Rechnungen abgedeckt werden kann, erscheint nicht zielführend und ist gemessen am entstehenden Verwaltungsaufwand nicht mit den Begriffen Effizienz und Sparsamkeit zu vereinbaren.



- \* Die Effizienz der LFVA ist in den meisten Förderungsfällen deshalb nicht oder nur in einem sehr geringen Maße gegeben, weil in der Abteilung **zur Sache selbst** keine oder nur äußerst selten Entscheidungen getroffen werden. Die arbeitstechnischen Beiträge zur Entscheidungsfindung für den zuständigen politischen Referenten beschränken sich, so überhaupt welche anfallen, auf Auskunftserteilungen über vorangegangene Förderungen des jeweiligen Förderungswerbers oder ähnliches.

Mit dieser Feststellung deckt der Landesrechnungshof lediglich den im Prüfungsauftrag formulierten Punkt betreffend die Effizienz der Landesfremdenverkehrsabteilung ab. Weitere Schlußfolgerungen sind aus dieser Feststellung nicht abzuleiten.

Die Analyse griffweise ausgewählter Referatsakten ergab Feststellungen, die im einzelnen im Bericht näher dargestellt sind.

Beispielsweise hinzuweisen wäre darauf, daß unter anderem festgestellt wurde,

- ° daß in Einzelfällen zwischen den im Förderungsbegehren dargelegten Subventionszweck und der im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Lieferung oder Leistung inhaltlich keine Deckung herrscht bzw. große Unterschiede bestehen. Dies wurde weder von der LFVA noch von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung aufgezeigt;

- ° daß durch eine Vernetzung von Geldmittelflüssen in Form eines "Reihengeschäftes" in einem Einzelfall letztendlich eine Landessubvention über den Umweg eines außenstehenden Dritten wieder an eine andere Landeseinrichtung - als Subventionsempfänger des Landessubventionsempfängers - zurückfließt;
- ° daß letztendlich in Einzelfällen über die LFVA Geldmittel als Förderungen ausgeschüttet wurden, die, dem üblichen Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung entsprechend, eher als Werbeaufwand für den steirischen Fremdenverkehr aus dem Budget des **Landesfremdenverkehrsverbandes** ausbezahlt gewesen wären.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Effizienz der LFVA weniger in den Bereichen der Meßbarkeit und ziffernmäßigen Gegenüberstellung von Input und Output sondern mehr im administrativen Bereich von Grundlagenarbeit und Logistik erkennbar und deutlich gemacht werden kann.

Die Schlußbesprechung über diese Prüfung fand am 17. September 1992 im Amtsräum des Landesrechnungshofdirektors mit folgenden Teilnehmern statt:

Vom Büro Landesrätin Klasnic: Regierungsrat  
Dr. Ingrid Koiner

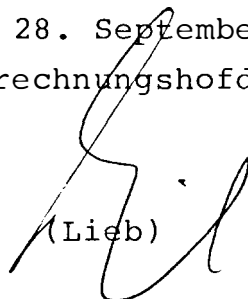
Von der Landesfremdenverkehrs-  
abteilung: Wirkl. Hofrat  
Dr. Nikolaus Hermann

Von der Rechtsabteilung 1: ORR Dr. Alex Meixner

Vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl. Hofrat  
Dr. Herbert Lieb  
Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter Wirkl. Hofrat  
Dr. Hans Leikauf  
Hofrat  
Dipl.-Ing. Werner Schwarzl  
OBR Dipl.-Ing.  
Erich Feistritzer  
prov. OK  
Dipl.-Ing. Dietrich Hofer

Im Rahmen dieser Schlußbesprechung erfolgte eine eingehende Diskussion des von den Vertretern des Landesrechnungshofes dargelegten Prüfungsergebnisses.

Graz, am 28. September 1992  
Der Landesrechnungshofdirektor:

  
(Lieb)